

851 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

3. 7. 1973

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX über die Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I

Anderungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, JGS Nr. 946, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 108/1973, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 89 bis 96 samt den dazugehörigen Randschriften haben zu lauten:

„Persönliche Rechtswirkungen der Ehe

§ 89. Die persönlichen Rechte und Pflichten der Ehegatten im Verhältnis zueinander sind, soweit nicht anders bestimmt ist, gleich.

§ 90. Die Ehegatten sind einander zur umfassenden Lebensgemeinschaft, Treue, anständigen Begegnung und zum Beistand verpflichtet. Bei der Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft haben sie aufeinander und auf die Familie Rücksicht zu nehmen; sie sollen einvernehmlich vorgehen. Die Beistandspflicht umfaßt nicht die Mitwirkung im Erwerb des anderen Ehegatten.

Wegen einer Verletzung der im Abs. 1 genannten Pflichten, soweit sie rein persönlicher Art sind, kann, außer zur Geltendmachung eines Scheidungsgrundes, das Gericht nicht selbständig angerufen werden.

§ 91. Die Ehegatten haben den gleichen Familiennamen zu führen. Als gemeinsamen Familiennamen können die Verlobten vor der Eheschließung in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde den Familiennamen eines von ihnen bestimmten; tun sie das nicht, so gilt die unwiderlegliche Vermutung, daß sie sich auf den Familiennamen des Mannes geeinigt haben.

§ 92. Ein Ehegatte hat nach Kräften zum Unterhalt des anderen beizutragen, soweit dieser außerstande ist, seine den Lebensverhältnissen der Ehegatten entsprechenden Bedürfnisse aus eigenem zu befriedigen.

Auf den Unterhaltsanspruch an sich kann im Vorhinein nicht verzichtet werden. Wer sich gegen den anderen Ehegatten in schwerster Weise verfehlt, verliert den Unterhaltsanspruch, solange der andere Ehegatte dieses Verhalten nicht verziehen hat.

§ 93. Soweit es mit den besonderen Umständen des anderen Ehegatten und der Familie vereinbar ist, darf jeder Ehegatte eine eigene Erwerbstätigkeit ausüben.

Jeder Ehegatte ist verpflichtet, eine eigene Erwerbstätigkeit auszuüben, wenn dies notwendig ist, um seiner Unterhaltungspflicht gegen den anderen Ehegatten zu genügen, soweit ihm eine solche Erwerbstätigkeit nach den Umständen des Einzelfalls zugemutet werden kann; führt ein Ehegatte den gemeinsamen Haushalt oder pflegt und erzieht er überwiegend die Kinder, so kann ihm eine Erwerbstätigkeit jedenfalls nur dann zugemutet werden, wenn er nicht durch die Haushaltsführung oder durch die Pflege und Erziehung der Kinder voll ausgelastet ist.

§ 94. Ob einem Ehegatten, weil er im Erwerb des anderen mitwirkt oder gemeinsam mit dem anderen Ehegatten Vermögen, Einkommen oder Arbeit zur Erreichung eines beschränkten wirtschaftlichen Zweckes vereinigt, ein vermögensrechtlicher Anspruch an den anderen Ehegatten zusteht, ist nicht nach diesem Hauptstück zu beurteilen; im Zweifel ist nicht anzunehmen, daß solche Leistungen unentgeltlich erbracht werden.

§ 95. Bei den Rechtsgeschäften des täglichen Lebens, die ein Ehegatte für den gemeinsamen Haushalt schließt und die ein den gemeinsamen Lebensverhältnissen der Ehegatten entsprechendes Maß nicht übersteigen, vertritt er auch den anderen; es sei denn, dieser habe dem

Dritten zu erkennen gegeben, daß er von seinem Ehegatten nicht vertreten sein wolle. Aus solchen Verträgen haften beide Ehegatten zur ungeteilten Hand.

§ 96. Ist ein Ehegatte über die Wohnung, die dem dringenden Wohnbedürfnis des anderen dient, verfügungsberechtigt, so hat er alles zu unterlassen, was zu einer Aufgabe dieser Wohnung führen könnte, es sei denn, er sei durch die Umstände dazu gezwungen; verletzt er diese Unterlassungspflicht, so macht er sich dem anderen ersatzpflichtig.“

2. Die §§ 107, 110, 117, 118 und 121 samt den dazugehörigen Randschriften werden, soweit sie noch gelten, aufgehoben.

3. Der § 183 hat zu lauten:

„§ 183. Das Wahlkind erhält den Familiennamen des Annehmenden. Wird ein Ehegatte an Kindesstatt angenommen, so ändert sich der Familienname, den die Ehegatten gemeinsam führen, wenn der andere Ehegatte dem vor der gerichtlichen Bewilligung zugestimmt hat; sonst führen sie den bisherigen Familiennamen weiter, es ändert sich nur der Geschlechtsname des Angenommenen.

Nehmen Ehegatten gemeinsam oder nimmt ein Ehegatte allein das leibliche Kind des anderen an, so erhält das Wahlkind den gemeinsamen Familiennamen der Ehegatten, sofern es ihn nicht ohnedies führt; stimmen die Familiennamen der Ehegatten nicht in allen Bestandteilen überein, so erhält das Wahlkind den Familiennamen, der den gemeinsamen Bestandteilen der Familiennamen der Ehegatten entspricht; stimmen die Familiennamen der Ehegatten, auch in einzelnen Bestandteilen, nicht überein, so hat das Gericht auf übereinstimmenden, vor der davon abhängigen gerichtlichen Bewilligung zu stellenden Antrag der Ehegatten auszusprechen, daß das Wahlkind den Familiennamen des einen oder des anderen Ehegatten erhält.

Bleiben bei einer Annahme nur durch einen Wahlvater (eine Wahlmutter) allein die familienrechtlichen Beziehungen des minderjährigen Wahlkindes zu seinem leiblichen Elternteil im Sinn des § 182 Abs. 2 dritter Satz aufrecht und führt das Wahlkind einen von diesem Elternteil abgeleiteten Familiennamen, so behält es diesen.“

4. Der § 1243 wird aufgehoben.

ARTIKEL II

Änderungen des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung

Das Gesetz vom 6. Juli 1938, deutsches RGBl. I S. 807, zur Vereinheitlichung des Rechts der Ehe-

schließung und der Ehescheidung, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 108/1973, wird wie folgt geändert:

1. Der § 62 samt den Überschriften „I. Name der geschiedenen Frau.“ und „Grundsatz.“ hat zu lauten:

„I. Name des geschiedenen Ehegatten

§ 62. Nach der Scheidung behält jeder Ehegatte den bisherigen gemeinsamen Familiennamen. Der Ehegatte, dessen Familienname sich infolge der Eheschließung geändert hat, kann jedoch in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde erklären, seinen Geschlechtsnamen oder den Familiennamen wieder anzunehmen, den er vor Eingehung der geschiedenen Ehe geführt hat.“

2. Die §§ 63 bis 65 samt den dazugehörigen Überschriften werden aufgehoben.

3. Der § 105 wird aufgehoben.

ARTIKEL III

Änderung der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung

Der Abs. 1 des § 20 samt der dazugehörigen Überschrift der Verordnung vom 27. Juli 1938, deutsches RGBl. I S. 923, zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 108/1973, wird aufgehoben.

ARTIKEL IV

Änderungen der Fünften Durchführungsverordnung zum Ehegesetz

Der Abs. 2 des § 6 und der Abs. 2 zweiter Satz letzter Halbsatz des § 9 der Fünften Durchführungsverordnung zum Ehegesetz vom 18. März 1943, deutsches RGBl. I S. 145, werden aufgehoben.

ARTIKEL V

Änderungen der Jurisdiktionsnorm

Die Jurisdiktionsnorm vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 111, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 108/1973, wird wie folgt geändert:

1. In der Z. 2 des § 20 wird das Wort „Ehefrauen“ durch das Wort „Ehegatten“ ersetzt.

2. Der § 70 wird aufgehoben.

3. Der § 73 wird aufgehoben.

851 der Beilagen

3

4. Der Abs. 1 zweiter Satz des § 76 hat zu lauten:

„Hat zur Zeit der Erhebung der Klage im Sprengel dieses Gerichtes keiner der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder haben sie im Inland einen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt nicht gehabt, so ist das Landes- oder Kreisgericht, in dessen Sprengel der gewöhnliche Aufenthaltsort des beklagten oder eines der beklagten Ehegatten oder, falls ein solcher gewöhnlicher Aufenthaltsort im Inland fehlt, der gewöhnliche Aufenthaltsort des klagenden Ehegatten liegt, sonst das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien ausschließlich zuständig.“

ARTIKEL VI

Änderung der Exekutionsordnung

Die Z. 8 des § 382 der Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896, RGrBl. Nr. 79, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 193/1967, hat zu lauten:

„8. a) die Bestimmung eines einstweilen von einem Ehegatten oder einem geschiedenen Ehegatten dem anderen oder von einem Elternteil seinem Kind zu leistenden Unterhalts, jeweils im Zusammenhang mit einem Verfahren auf Leistung des Unterhalts; handelt es sich um die Unterhaltspflicht des Vaters eines unehelichen Kindes, so gilt dies nur, wenn die Vaterschaft festgestellt ist;

b) die Bewilligung zur Aufhebung der Lebensgemeinschaft der Ehegatten durch Gestattung des abgesonderten Wohnens, bei erheblicher Gefährdung des einen Teiles auch durch Auftrag an den anderen zum Verlassen der Wohnung, die dem dringenden Wohnbedürfnis des einen Teiles dient, jeweils im Zusammenhang mit einem Verfahren auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe.“

ARTIKEL VII

Änderung des Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetzes 1962

Die lit. b Z. 3 der Tarifpost 14 F des Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetzes 1962, BGBl. Nr. 289, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 108/1973, wird aufgehoben.

ARTIKEL VIII

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 1. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Jänner 1975 in Kraft.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich des Art. VII im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuterungen

A. ALLGEMEINER TEIL

I. Einleitung

In der am 5. November 1971 vor dem Nationalrat abgegebenen Regierungserklärung hat Bundeskanzler Dr. Kreisky zur Reform des Rechtswesens erklärt: „Auch im Bereich der Rechtsreform wird die Bundesregierung bei ihren Vorschlägen auf das Regierungsprogramm vom 27. April 1970 aufbauen. Die Schwerpunkte bei der Fortführung der Rechtsreform sind: Anerkennung der Stellung der Frau in Familie und Gesellschaft insbesondere durch Schaffung gleicher Rechte für beide Elternteile gegenüber den Kindern, vermögensrechtliche Gleichstellung der Ehefrau unter Berücksichtigung ihrer Leistungen im Beruf, Haushalt und bei der Erziehung der Kinder, Verwirklichung des Gleichheitsgrundsatzes zwischen Mann und Frau bei der rechtlichen Gestaltung der ehelichen Gemein-

schaft, Ausbau der unterhaltsrechtlichen Stellung der schutzbedürftigen Ehegattin für den Fall der Ehescheidung und mehr Selbstverantwortung der Jugend durch Herabsetzung des Volljährigkeitsalters auf neunzehn Jahre und Herabsetzung des Heiratsalters des Mannes auf neunzehn Jahre.“

Entsprechend dieser Regierungserklärung, hat die Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften in der XIII. Gesetzgebungsperiode — an die in der XII. Gesetzgebungsperiode mit dem Bundesgesetz vom 30. Oktober 1970, BGBl. Nr. 342, verwirklichte Neuordnung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes sei erinnert — bisher die vom Bundesministerium für Justiz vorbereiteten Entwürfe eines Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen über die Geschäftsfähigkeit und die Ehemündigkeit geändert werden (RV 93 BgNR XIII. GP vom 1. Dezember 1971), eines Bundesgesetzes über die Neuordnung des gesetzlichen Erbrechts des Ehegatten und des gesetz-

lichen ehelichen Güterstandes (RV 143 BlgNR XIII. GP vom 18. Jänner 1972) und eines Bundesgesetzes über die Neuordnung der Rechtsstellung des ehelichen Kindes (RV 144 BlgNR XIII. GP vom 18. Jänner 1972) zugeleitet. Das zuerst genannte Gesetzesvorhaben ist in der Zwischenzeit mit dem am 1. Juli 1973 in Kraft getretenen Bundesgesetz vom 14. Feber 1973, BGBl. Nr. 108, verwirklicht worden. Zur Behandlung der beiden anderen Gesetzesentwürfe hat der Justizausschuß des Nationalrats einen Unterausschuß eingesetzt.

Mit der durch die vorliegende Regierungsvorlage vorgeschlagenen Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe, die noch einer Ergänzung durch Anpassung des Personenstandsrechts an die geänderten namensrechtlichen Bestimmungen bedarf, wäre die Anpassung des Kernbereichs des Familienrechts (Ehewirkungs- und Kindschaftsrecht) an die geänderten gesellschaftlichen Verhältnisse und Auffassungen im wesentlichen abgeschlossen.

Über den Sinn und Inhalt der bisherigen Schritte zur Familienrechtsreform hat das Bundesministerium für Justiz die Öffentlichkeit ausführlich informiert. Bundesminister für Justiz Dr. Broda hat auf der Österreichischen Richterwoche 1972, deren Vorträge und Arbeitsgespräche ausschließlich der Reform des Familienrechts gewidmet gewesen sind, der Öffentlichkeit die Informationsschrift „Familienrechtsreform Konkret — 1972“ vorgestellt. Diese Schrift, die wegen der starken Nachfrage bereits in zweiter Auflage („Familienrechtsreform Konkret — 1973“) erschienen ist, unterrichtet anschaulich über die Schritte des Bundesministeriums für Justiz zur Reform des Familienrechts.

Mit den dargelegten Reformen wird die Erneuerung des Familienrechts freilich noch nicht abgeschlossen sein. So bereitet das Bundesministerium für Justiz eine grundlegende Neuregelung der Anlegung von Mündelgeld vor. Außerdem prüft es, ob auch das Recht der Scheidung, der Scheidungsfolgen und des Scheidungsverfahrens neu geordnet, zumindest aber einzelne Bestimmungen dieser Rechtsgebiete geändert werden sollen.

II. Rückblick

1. Der Initiativantrag der Abgeordneten zum Nationalrat Popp, Proft und Genossen vom 21. Juli 1925

Nachdem bereits durch die sogenannte „1. Teilnovelle“ zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) im Jahr 1914 Teile des österreichischen Familienrechts geändert worden waren, setzten bald nach dem Ende des Ersten Weltkrieges erneut Bestrebungen ein, das geltende Familienrecht durch Bestimmungen zu ersetzen, die den geänderten gesellschaftlichen und

wirtschaftlichen Verhältnissen besser entsprächen. In einem am 21. Juli 1925 im Parlament von den Abgeordneten zum Nationalrat Popp, Proft und Genossen eingebrachten Initiativantrag, betreffend die „Schaffung eines Gesetzes über die Gleichstellung der Geschlechter im Familienrechte“, heißt es einleitend: „Unsere Verfassung spricht die Gleichheit der Geschlechter vor dem Gesetz aus; dieser Grundsatz ist im öffentlichen Rechte unserer Republik restlos verwirklicht; bloß im privaten Rechte, insbesondere im Familienrechte bestehen noch die alten Ungleichheiten der Vergangenheit fort; es liegt im Sinne unserer Verfassung und im Geist unserer Zeit, wenn diesem Zustand ein Ende gesetzt wird; dieses Ziel setzen sich die Antragsteller“ (Antrag Nr. 204/A, zugewiesen dem Justizausschuß in der 108. Sitzung des Nationalrates am 21. Juli 1925, Sten. Prot. NR II. GP S. 2626). Dieser Gesetzesvorschlag weist den Ehegatten gleiche Rechte und Pflichten zu. Er bestimmt, daß beide Ehegatten verpflichtet sind, zur Bestreitung des gemeinschaftlichen Haushalts nach ihren Kräften beizutragen. Ist ein Ehegatte außerstande, sich selbst zu erhalten, so ist der andere nach Maßgabe seines Vermögens und seiner Erwerbsfähigkeit verpflichtet, dem bedürftigen Ehegatten den anständigen Unterhalt zu leisten. Zur Bestimmung des Familiennamens gewährt der Vorschlag den Ehegatten das Recht, zwischen dem Mannes- und Frauennamen zu wählen. Eine Änderung des gemeinsamen Wohnsitzes ist nur aus triftigen Gründen zulässig; aus wichtigen Gründen darf ein Ehegatte seinen bisherigen Wohnsitz aufrechterhalten. Bei Auflösung des gemeinsamen Haushalts hat nach diesem Gesetzentwurf das Gericht auf Antrag in einer Gesamtentscheidung über die Aufteilung der Fahrnisse, den etwa von einem Ehegatten an den anderen zu leistenden Unterhaltsbeitrag und über die Erziehung und den Unterhalt der Kinder zu entscheiden. Neben der Regelung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe enthält der Gesetzesvorschlag auch eingehende, am Gleichheitssatz ausgerichtete, Bestimmungen über die Neuregelung der elterlichen Gewalt und der vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen den Ehegatten. Dieser Gesetzesantrag ist wegen der damaligen Mehrheitsverhältnisse im Justizausschuß nicht zur Beratung gekommen.

2. Die Richtlinien 1951

Die Bemühungen, das Familienrecht neu zu ordnen, wurden nach dem Wiedererstehen der unabhängigen Republik Österreich nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges wieder aufgenommen. Im Herbst 1949 berief der damalige Bundesminister für Justiz Dr. Tschadek eine Kommission hervorragender Vertreter des österreichischen Rechtslebens zur Vorbereitung einer Reform des Familienrechts ein. Diese Kommission

arbeitete in eingehenden Aussprachen „Richtlinien für eine gesetzliche Neuordnung des Familienrechtes“ aus. Die Punkte 1 bis 8 und 21 bis 29 waren den persönlichen Rechtswirkungen der Ehe gewidmet. Sie sahen vor, daß in der Ehe beide Ehegatten grundsätzlich gleiche Rechte und Pflichten haben. Daher müsse die Bestimmung des § 91 ABGB, daß der Mann das Haupt der Familie sei, und daß ihm in dieser Eigenschaft vorzüglich das Recht zustehe, das Hauswesen zu leiten, entfallen. Jeder Ehegatte solle eine eigene Erwerbstätigkeit ausüben können, jeder Ehegatte solle nach Maßgabe seines Vermögens, seines Einkommens und seiner Arbeitskraft die Lasten des Unterhalts der Familie tragen. Dabei solle die Tätigkeit im Hauswesen den anderen Arten, zum Unterhalt der Familie beizutragen, gleichgestellt und auch gleich bewertet werden. Nach den Vorstellungen der Kommission sollte die Frau den Haushalt zu besorgen haben und der Mann sie hierbei, wenn nötig, unterstützen. Die Frau sollte durch die Eheschließung zwar den Namen des Mannes erhalten; es war aber vorgesehen, daß die Ehegatten die Hinzufügung des Mannesnamens zum Frauenamen bei der Eheschließung vereinbaren könnten. Die selbständige Begründung des Wohnsitzes durch einen Ehegatten sollte zulässig sein, wenn er eine eigene Erwerbstätigkeit ausübe; für den Fall, daß nur ein Ehegatte erwerbstätig wäre, sollte die Wohnsitzwahl nur diesem Ehegatten zustehen.

3. Die Verhandlungen des Ersten österreichischen Juristentags (Wien 1961)

Im Jahr 1961 befaßte sich der Erste österreichische Juristentag mit dem Gegenstand „Der Gleichheitsgrundsatz im österreichischen Privatrecht“. Das Gutachten erstattete Univ.-Prof. Dr. Bydlinski, die Referate hielten Univ.-Prof. Dr. Gschnitzer und Hofrat des Obersten Gerichtshofes Dr. Liedermann. In den Gutachten, den Referaten und in der Diskussion, an der sich namhafte Wissenschaftler und Praktiker aus den Gebieten des Verfassungsrechts und des Privatrechts beteiligten, wurde zwar weitgehend der Standpunkt vertreten, daß der Gleichheitsgrundsatz der Verfassung an sich im Privatrecht nicht gelte, der Oberste Gerichtshof ihm aber mit seiner Rechtsprechung auf anderem Weg gerecht werde, nämlich durch Anwendung der Sittenwidrigkeitsklausel des § 879 ABGB und durch eine zweckmäßige ausdehnende oder einschränkende Gesetzesauslegung im Sinn der §§ 6, 7 ABGB. Die privatrechtliche Abteilung des Ersten österreichischen Juristentags faßte aber folgende EntschlieÙung: „Der Grundsatz der Gleichheit im Art. 7 B-VG (Bundes-Verfassungsgesetz aus 1929) so wie schon im Art. 2 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867,

RGBl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger bezieht sich nach dem Willen des Gesetzgebers auf das öffentliche Recht; er bindet aber auch den Gesetzgeber bei der Schaffung privatrechtlicher Normen.“ Diese EntschlieÙung wurde durch eine andere ergänzt: „Überlegungen de lege ferenda haben davon auszugehen, daß bereits unser ABGB sich grundsätzlich zur Gleichberechtigung bekannt und dort, wo es davon abgewichen ist, das aus sachlichen Erwägungen getan hat. Ob diese Erwägungen vor allem im Hinblick auf geänderte wirtschaftliche und gesellschaftliche Verhältnisse derzeit noch standhalten, bedarf der Überprüfung.“

III. Zeit zur Reform

Die Gründe, warum es erst rund ein halbes Jahrhundert nach dem ersten Gesetzesvorschlag von Abgeordneten des Nationalrates und rund 25 Jahre nach den Arbeiten der im Jahr 1949 eingesetzten Familienrechtskommission zu einem Gesetzesvorschlag des Bundesministeriums für Justiz auf Verwirklichung des Gleichberechtigungsgrundsatzes im Ehwirkungsrecht kommt, liegen teils im Grundsätzlichen, teils in der Methodik.

Was das Grundsätzliche betrifft, so hat die Überwindung der Auffassung von der patriarchalischen Grundlage des Familienrechts eben Zeit gebraucht. Die Regelung familienrechtlicher Verhältnisse durch das ABGB beruht auf der durch eine lange geschichtliche Entwicklung gefestigten Auffassung über die Verschiedenheit der Aufgaben von Mann und Frau. Noch am Beginn des 19. Jahrhunderts beruhte die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung der Ehe und Familie im allgemeinen auf der Berufstätigkeit, Erwerbskraft und überhaupt der gesellschaftlichen Stellung, dem Stand, des Mannes. Der Frau war — gesellschaftlich und damit übereinstimmend rechtlich — die Rolle der dem Mann untergeordneten Gefährtin, der Hausfrau und der Erzieherin der Kinder zugewiesen. Im Zug der gesellschaftlichen Umwandlungen seit der Schaffung des ABGB wurde die Verteilung der Rollen zwischen Mann und Frau in steigendem Maß als für die Frau nachteilig empfunden und von den Verfechtern gesellschaftlicher Erneuerung bekämpft. Während aber auf dem Gebiet der Grundrechte der Gleichheitssatz bereits durch den Art. 2 des erwähnten Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 in die österreichische Rechtsordnung eingeführt wurde, gingen die Meinungen über die Folgerungen der Entwicklung auf die Gestaltung des Familienrechts, wie schon der kurze geschichtliche Rückblick zeigt, weit auseinander. Ob das Leitbild der Ehe und Familie noch das der patriarchalisch organisierten (Groß)Familie oder das der partnerschaftlich

gestalteten (Klein)Familie sein solle, das Mann und Frau gleiche Rechte und Pflichten und, vor allem der Frau, aber auch den Kindern erweiterte Eigenständigkeit einräumt, war lange Zeit Gegenstand der Auseinandersetzung zwischen gegensätzlichen Auffassungen, zwischen denen eine Übereinstimmung nicht erzielt werden konnte. Diese Frage kann heute als durch die gesellschaftliche Wirklichkeit entschieden betrachtet werden. Das Familienleitbild der gleichrangigen Partnerschaft der Ehegatten hat sich weitgehend durchgesetzt (vgl. etwa Familienbericht 1969 der österreichischen Bundesregierung S. 5 und 6). Mag auch die einheitliche patriarchalische Familienordnung, wie sie zur Zeit der Schöpfung des ABGB bestanden hat, noch nicht überall durch eine neue und allgemein einheitliche Familienstruktur abgelöst worden sein — die Entwicklung ist voll im Gang und hat auch Versuche, überhaupt neue Formen von Ehe und Familie einzuführen, gebracht —, so ist es jedenfalls vordringliche Aufgabe des Gesetzgebers, das Leitbild der gleichrangigen Partnerschaft der Ehegatten im Eherecht zu verwirklichen; nur dieses entspricht dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau.

Umstritten war auch lange Zeit die Art und Weise, in der das Familienrecht neu gestaltet werden soll. Traten die einen für die Einsetzung einer Familienrechtsreformkommission nach dem Muster der Strafrechtskommission ein, so meinten andere, die Verhältnisse begünstigten Kommissionsberatungen nicht, und gerade auf dem Gebiet des Familienrechts, auf dem rechtspolitische Rangordnungen zu setzen seien, sei eine Gesamtreform durch sinnvolle, ineinandergreifende Teilreformen zielführender. Das Bundesministerium für Justiz hat stets die Ansicht vertreten, daß die vorteilhafteste Methode einer Weiterentwicklung des Familienrechts die der Gesamtreform durch sinnvolle, ineinandergreifende und nach rechtspolitischer Vorrangigkeit geordnete Teilreformen sei. Die Vorteile einer derartigen Vorgangsweise sind mehrfache: Teilreformen berühren nur einen verhältnismäßig kleinen Raum der Gesamtrechtsordnung, sie ermöglichen schon aus diesem Grund eine Erneuerung des Rechtes, ohne in einem großen Gebiet einen Bruch des neuen mit dem alten Recht zu verursachen. Ineinandergreifende Teilreformen ermöglichen, die in die Rechtsordnung eingeführten Gedanken auf ihre Bewährung und Eignung zu überprüfen, um so zu erkennen, ob sie in gleicher oder ähnlicher Weise auch bei der Neuordnung anderer Rechtsgebiete verwertet werden könnten. Den Weg der ineinandergreifenden und nach rechtspolitischer Priorität geordneten Teilreformen hat bisher auch der Gesetzgeber gewählt. Mit dem Bundesgesetz vom 17. Feber 1960, BGBl. Nr. 58, über die Neuordnung des Rechtes der Annahme an Kindes-

statt, dem Bundesgesetz vom 8. März 1967, BGBl. Nr. 122, mit dem vormundschaftsrechtliche Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs geändert werden, dem Bundesgesetz vom 30. Oktober 1970, BGBl. Nr. 342, über die Neuordnung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes und dem Bundesgesetz vom 14. Feber 1973, BGBl. Nr. 108, mit dem Bestimmungen über die Geschäftsfähigkeit und die Ehemündigkeit geändert werden, hat der Gesetzgeber bestimmte Teilgebiete des Familienrechts einer Regelung zugeführt, ohne deshalb den Zusammenhang mit dem größeren Ganzen zu vernachlässigen.

Die dem Nationalrat bereits vorliegenden Entwürfe eines Bundesgesetzes über die Neuordnung des gesetzlichen Erbrechts des Ehegatten und des gesetzlichen ehelichen Güterstandes und eines Bundesgesetzes über die Neuordnung der Rechtsstellung des ehelichen Kindes und die nunmehrige Regierungsvorlage regeln die persönlichen und vermögensrechtlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zueinander, die Rechtsbeziehungen der Ehegatten in ihrer Eigenschaft als Eltern eines Kindes und vollenden damit auch die Neuordnung des engeren Kindschaftsrechtes, die mit dem neuen Unehelichenrecht eingeleitet worden ist. Der Nationalrat wird so in die Lage versetzt, die genannten Vorlagen entweder getrennt durchzuberaten und sie getrennt als Bundesgesetz in Kraft zu setzen oder aber eine Beratung unter einem durchzuführen und so die Gesamt-erneuerung des Familienrechts im engeren Sinn abzuschließen.

IV. Rechtsvergleichung

Vor Beginn der eigentlichen Arbeiten an dem vorliegenden Gesetzesentwurf hat das Bundesministerium für Justiz umfangreiche rechtsvergleichende Untersuchungen durchgeführt. In diesem Zusammenhang sind besonders die Rechtsordnungen der Schweiz, der Niederlande, Schwedens, Polens, Frankreichs und der Bundesrepublik Deutschland einer genauen Prüfung unterzogen worden. Was die Geltung des Gleichheitssatzes in den Rechtsordnungen der westeuropäischen Staaten anbelangt, so kann in einem großen Überblick (vgl. B o s c h a n Europäisches Familienrecht⁵ 1972) folgendes gesagt werden:

In Belgien ist die rechtliche Gleichstellung von Mann und Frau durch ein Gesetz vom 30. April 1958 eingeführt worden. Der Ehemann hat insoweit eine Vorrangstellung, als er den ehelichen Aufenthaltsort dann bestimmt, wenn die Ehegatten sich über diesen Ort nicht einigen können. Die Ehefrau kann sich aber wegen der Wahl eines anderen Aufenthaltsorts an das Gericht wenden, wenn sie ernsthafte Gründe vorträgt (Art. 213 I Code civil, Gesetz vom 30. April 1958).

Dänemark kennt die rechtliche Gleichstellung von Mann und Frau bereits seit dem Ehwirkungsgesetz vom 18. März 1925 in der Fassung des Gesetzes vom 7. Mai 1937. Eine Vorrangstellung eines Ehegatten besteht nicht.

In der Bundesrepublik Deutschland sind Mann und Frau seit dem Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts vom 18. Juni 1957 grundsätzlich gleichberechtigt. Die Änderungen, die das Gleichberechtigungsgesetz vorsieht, betreffen vorwiegend das Kindschaftsrecht. Soweit sie sich auf die persönlichen Ehwirkungen beziehen (§§ 1353 bis 1362 Bürgerliches Gesetzbuch), liegt ihnen ein Eheverständnis zugrunde, das dem Mann gewisse Vorrechte einräumt; grundsätzlich soll nur er einer Erwerbstätigkeit nachgehen, während der Frau die Führung des Haushalts zugewiesen wird. Der am 28. März 1973 von der deutschen Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften zugeleitete Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts sieht eine Änderung der persönlichen Ehwirkungen in zwei Punkten vor: 1. die Eheleute können bei der Eheschließung wählen, ob sie den Namen des Mannes, den der Frau oder einen aus diesen Namen zusammengesetzten Doppelnamen führen wollen; 2. die Verteilung der Aufgaben der Ehegatten in der Ehe bleibt ihrer freien Übereinkunft vorbehalten (s. Bulletin Nr. 36 vom 30. März 1973).

Das Ehegesetz vom 13. Juni 1929 hat in Finnland den Gleichberechtigungssatz in das Familienrecht eingeführt. Mann und Frau sind in ihrem Verhältnis zueinander gleichgestellt, haben aber auch gleiche Pflichten.

Frankreich hat durch das Gesetz vom 4. Juni 1970 die bisherige Vorrangstellung des Ehemannes als „chef de la famille“ beseitigt und damit den schon durch das Gesetz vom 13. Juli 1965 eingeführten Grundsatz der Gleichberechtigung von Ehemann und Ehefrau vervollständigt.

In Griechenland ist der Mann Familienoberhaupt und Inhaber der väterlichen Gewalt (Art. 1387, 1500 Zivilgesetzbuch), es liegt ihm auch die Entscheidung in allen Ehesachen ob, soweit kein Rechtsmißbrauch dadurch begangen wird (Art. 1387).

Nach der Rechtsordnung Großbritanniens begründet die Ehe grundsätzlich gleiche Rechte und Pflichten der Ehegatten unter sich und im Verhältnis zu den Kindern. Eine gewisse Abhängigkeit der Ehefrau besteht insoweit, als sie das Domizil des Mannes teilt und ein vom Domizil des Mannes unabhängiges Domizil nur unter erschwerten Voraussetzungen begründen kann. Gerade in diesem Punkt dürfte es aber in nächster Zukunft zu einer Änderung kommen.

Nach irischem Recht ist der Mann das Oberhaupt der Familie und bestimmt den ehelichen Wohnsitz.

In Island ist der Gleichberechtigungssatz durch ein Gesetz vom 20. Juni 1923 eingeführt worden.

Nach dem Recht Italiens ist der Ehemann das Haupt der Familie (Art. 144 1. Satz Codice civile) und hat als solcher in Ehesachen das alleinige Entscheidungsrecht. Die Frau folgt seinem Stand und teilt mit ihm den gewöhnlichen Aufenthalt. Es ist jedoch beabsichtigt, den Gleichberechtigungsgrundsatz ist die rechtliche Ordnung der persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zueinander einzuführen (s. Jayme, Neuer Gesetzentwurf zur Gesamtreform des italienischen Familienrechts, FamRZ 1973, 19 [20]).

In Liechtenstein gelten für die persönlichen Rechtswirkungen der Ehe die Bestimmungen des österreichischen ABGB.

Wiewohl der Code civil Luxemburgs die gesetzliche Bezeichnung des Mannes als „Haupt der Familie“ vermeidet, hat der Mann die entscheidende Stellung in der Familie (Art. 213) und das Recht, den Wohnort zu bestimmen; die Frau hat dem Mann zu folgen und ist ihm Gehorsam schuldig (Art. 213, 214).

Auch Monaco räumt dem Mann den Vorrang in der Ehe ein. Die Frau ist dem Mann zum Gehorsam verpflichtet (Art. 182 Code civil), sie muß bei ihrem Mann wohnen und ihm dahin folgen, wo er den Aufenthalt zu bestimmen für gut befindet.

Nach der Rechtsordnung der Niederlande schulden die Ehegatten einander Treue, Hilfe und Beistand, haben die Pflicht der Versorgung und Erziehung der Kinder, haben einen gemeinsamen Wohnsitz und sind zum Zusammenwohnen verpflichtet, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen (Art. 10, 11, 81, 82, 83, 90 des — neuen — Bürgerlichen Gesetzbuchs). Der Gleichberechtigungs- und Gleichverpflichtungsgrundsatz gilt daher uneingeschränkt.

In Norwegen gilt der Gleichheitssatz, doch ist die Frau verpflichtet, den Wohnsitz des Mannes zu teilen.

Nach portugiesischem Recht ist der Ehemann das Haupt der Familie, er vertritt die Ehefrau und entscheidet allein in gemeinschaftlichen Ehefragen (Art. 1675 Código civil). Die Gleichberechtigung von Mann und Frau ist nicht eingeführt.

Das Familienrecht der Republik San Marino räumt dem Mann rechtlich weitgehende Gewalt über seine Frau ein, doch ist die Frau voll geschäftsfähig und der Ehemann auch

nicht ihr gesetzlicher Vertreter. Jedenfalls ist die Frau aber zum Gehorsam dem Mann gegenüber verpflichtet.

Das s c h w e d i s c h e Ehegesetz vom 11. Juni 1920 hat den Ehemann und die Ehefrau grundsätzlich gleichgestellt. Eine Reform des schwedischen Familienrechts insoweit, als bestimmte Formen der Lebensgemeinschaft der Ehe rechtlich gleichgestellt werden sollen, wird derzeit im Justizministerium vorbereitet.

Nach dem Recht der S c h w e i z ist der Ehemann das Haupt der Gemeinschaft, er bestimmt die eheliche Wohnung und vertritt die eheliche Gemeinschaft nach außen (Art. 162 Zivilgesetzbuch). Die Frau hat die Folgepflicht, den Mitgewahrsam am Hausrat (Art. 160), unterstützt den Mann in der Hausgemeinschaft und führt den Haushalt (Art. 161 II und III). Ein Gesetzesentwurf sieht eine größere Beteiligung der Frau an der Gestaltung der ehelichen Gemeinschaft vor (s. Informationsbrief Nr. 4/1972 des Europarates — Zivilrecht/Schweiz).

Der Código civil Spaniens räumt dem Mann die ehemännliche Gewalt über die Frau ein. Er bestimmt den ehelichen Wohnsitz, die Frau hat dem Mann zu folgen, es sei denn, daß der Ehemann seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und wichtige Gründe zugunsten der Frau sprechen, um sie von dieser Pflicht zu befreien (Art. 58). Die Frau ist zum Gehorsam dem Mann gegenüber verpflichtet (Art. 57).

Nach dem Familienrecht des V a t i k a n s ist der Mann das Haupt der Familie.

Nach den Rechtsordnungen aller osteuropäischer Staaten einschließlich der Sowjetunion ist der Gleichberechtigungsgrundsatz zwischen Mann und Frau im Familienrecht voll durchgeführt.

Das Ergebnis der rechtsvergleichenden Betrachtungen ergibt sohin, daß Österreich mit seinen Bestrebungen zur Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe und zur Einführung des Gleichheitssatzes in Ehe und Familie einen Standpunkt einnimmt, der der internationalen Rechtsentwicklung entspricht. Gesamteuropäisch kann aus dem Blickpunkt der Rechtsvergleichung gesagt werden, daß Österreich mit den zur parlamentarischen Diskussion gestellten Reformentwürfen auf dem Gebiet des Familienrechts unter Bedachtnahme auf Geschichte, Rechtsüberlieferung und Sitte des österreichischen Volkes einen Schritt zu tun im Begriff ist, der zeitlich und inhaltlich als überlegt und fällig bezeichnet werden kann. Es wäre verfehlt, diesen fälligen Schritt nicht, nicht in genügendem Umfang oder zu spät zu tun.

V. Die Hauptgesichtspunkte des Gesetzentwurfs

1. Verwirklichung des Gleichberechtigungsgrundsatzes im Bereich der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe

Dem Gleichberechtigungsgrundsatz entsprechend, werden die persönlichen Rechte und Pflichten der Ehegatten im Verhältnis zueinander — im Verhältnis zu ihren ehelichen Kindern schlägt die erwähnte RV 144 BlgNR XIII. GP gleiches vor — grundsätzlich gleich gestaltet. Mit diesem Grundsatz unvereinbar ist die bestehende rechtliche Vorrangigkeit des Ehemanns als Haupt der Familie (§ 91 ABGB: „Der Mann ist das Haupt der Familie. In dieser Eigenschaft steht ihm vorzüglich das Recht zu, das Hauswesen zu leiten, es liegt ihm aber auch die Verbindlichkeit ob, der Ehegattin nach seinem Vermögen den anständigen Unterhalt zu verschaffen, und sie in allen Vorfällen zu vertreten.“). Der Gesetzentwurf beseitigt nicht nur die Vorrangstellung des Ehemanns, sondern auch den Überhang an Pflichten, die ihm das geltende Recht auferlegt. Dem Gesetzentwurf liegt die Auffassung zugrunde, daß Mann und Frau in der Ehe trotz ihrer biologisch oder seelisch bestimmten Persönlichkeitsunterschiede gleichrangige Partner sind, die gleichberechtigt die Entscheidungen in familiären Fragen treffen, sich gegenseitig vertrauen und unterstützen sollen. Nur das Prinzip gleichrangiger Partnerschaft ermöglicht rechtlich die Verbindung engster Gemeinschaft der Ehegatten mit der Wahrung ihrer Eigenständigkeit; es schafft und begrenzt zugleich den Raum für die gemeinsame Verantwortung der Ehegatten für die Ehe und die Verantwortung jedes Ehegatten für den anderen und für sich selbst.

Eine Betrachtung der Ehwirklichkeit des ausgehenden 20. Jahrhunderts ergibt, daß es neben Ehen, die noch patriarchalisch organisiert sind, viele gibt, in denen die Ehegatten im partnerschaftlichen Zusammenwirken Aufgabe und Erfüllung suchen und finden. Viele Ehen sind in Österreich stark von religiösen Vorstellungen beherrscht, in anderen beanspruchen die Ehegatten wieder ein hohes Maß an Freizügigkeit. Manche versuchen, zu neuen Formen, etwa einer Großfamilie neuer Prägung, in der mehrere Ehepaare mit ihren Kindern zusammenleben, zu finden. Aus dieser Vielfalt von Erscheinungen läßt sich als gemeinsamer Nenner das Leitbild der gleichberechtigten Ehegatten ableiten, die sich auf Grund freien Willensent schlusses zu einem gemeinsamen Leben unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit verbunden haben.

2. Rechte und Pflichten der Ehegatten

Im Sinn der vorstehenden Ausführungen lehnt der Gesetzentwurf eine auf einer sogenannten

„natürlichen Aufgabenteilung“ zwischen Mann und Frau im Bereich der Ehe gestützte rechtliche Differenzierung der Ehegatten ab. Der Gesetzesentwurf läßt im übrigen den § 44 ABGB, der den Begriff der Ehe allgemein umschreibt, unberührt. Dementsprechend und nach den Leitbildvorstellungen des Gesetzesentwurfs sind die Ehegatten zur umfassenden Lebensgemeinschaft, Treue, anständigen Begegnung und zum Beistand verpflichtet; der Gesetzesentwurf fordert von den Ehegatten außerdem, bei der Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft aufeinander und auf die Familie Rücksicht zu nehmen; schließlich auch, daß sie einvernehmlich vorgehen sollen (§ 90 Abs. 1 ABGB i. d. F. RV). Innerhalb dieser Rahmenpflichten haben die Ehegatten die Möglichkeit der Selbstgestaltung der ehelichen Gemeinschaft. Diese Verschränkung von individuellen und überindividuellen Bezügen der Ehe gewährleistet dem einzelnen einen möglichst großen Gestaltungsraum und sichert die Ehe als eine mit rechtlich geschützten Werten ausgestattete gesellschaftliche Einrichtung gegen Eingriffe von außen; das gilt auch für richterliche Eingriffe. Meinungsverschiedenheiten der Ehegatten über die Gestaltung der ehelichen Gemeinschaft, soweit diese Meinungsverschiedenheiten die rein persönlichen Rechte und Pflichten der Ehegatten betreffen, sollen die Ehegatten selbst entscheiden; eine Anrufung des Gerichtes als Entscheidungsinstanz ist ausgeschlossen (§ 90 Abs. 2 ABGB i. d. F. RV). Der Gesetzesentwurf beseitigt die bisherigen rechtlichen Möglichkeiten, mit Hilfe des Richters eine bestimmte Gestaltung der ehelichen Gemeinschaft herbeizuführen, etwa die Erwirkung eines richterlichen Auftrags an einen Ehegatten, in die eheliche Gemeinschaft zurückzukehren oder bestimmte rein persönliche Rechte und Pflichten auszuüben. Schon nach dem geltenden Recht sind solche richterliche Aufträge nicht vollstreckbar. Ist daher ihr Wert schon aus diesem Grund fragwürdig, so bedeuten sie auch einen Eingriff in die Eigenmacht der Ehegatten. Ein Eheschutzverfahren, wie es manche gefordert haben, hält der Gesetzesentwurf für nicht zielführend. Damit soll nicht gesagt werden, daß die Beratung von Ehegatten, deren zwischenmenschliche Beziehungen abzubröckeln drohen, nicht in vielen Fällen Erfolg haben und so die Ehe retten können. Eine solche Beratung aber dem Richter aufzubürden, hieße seine Rolle verkennen und würde ihn außerdem überfordern. Hilfen solcher Art können Einrichtungen öffentlicher oder privater Art zur Beratung in Ehe- und Familienangelegenheiten sachkundiger und wirkungsvoller durchführen, als dies einem Gericht möglich wäre.

Die Geltendmachung von Ansprüchen nicht rein persönlicher Art, etwa der Unterhaltsansprüche, vor Gericht ist auch in Zukunft

nicht ausgeschlossen. In dieser Beziehung ändert der Gesetzesentwurf die geltende Rechtslage nicht.

3. Gleichheitssatz und Ehekirkungen

Der Gesetzesentwurf regelt die persönlichen Rechtswirkungen der Ehe, den Ehenamen, den Unterhalt, das Recht auf Erwerbstätigkeit, die wechselseitige Vertretung und Haftung für Verpflichtungen im Rahmen der Haushaltsführung und den Schutz der Ehegatten bezüglich der ihrem dringenden Wohnbedürfnis dienenden Wohnung. Der wirtschaftlich schwächere Ehegatte wird außerdem geschützt, wenn er außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, besonders weil er den gemeinsamen Haushalt führt oder die Kinder erzieht und pflegt (vgl. die ähnliche Anerkennung der Tätigkeit der Hausfrau und Mutter im § 1240 Abs. 3 ABGB i. d. F. RV 143 BlgNR XIII. GP und im § 142 ABGB i. d. F. RV 144 BlgNR XIII. GP); freilich sind die Ehegatten grundsätzlich verbunden, soweit sie dazu imstande sind, sich selbst die Mittel zu eigenem Unterhalt zu erwerben. Mitwirkung eines Ehegatten soll künftighin keinesfalls mehr als Ausfluß der ehelichen Beistandspflicht angesehen werden (§ 90 Abs. 1 dritter Satz ABGB i. d. F. RV); solche Leistungen, wie die Vereinigung von Vermögen, Einkommen oder Arbeit zur Erreichung eines beschränkten wirtschaftlichen Zweckes überhaupt, sollen im Zweifel nicht als unentgeltlich erbracht angesehen werden, die aus solchen Leistungen abgeleiteten Ansprüche ergeben sich nicht aus den eherechtlichen, sondern den allgemeinen Vorschriften (§ 94 ABGB i. d. F. RV).

Aus allen diesen Regelungen läßt sich erkennen, daß die Ehe rechtlich in Zukunft nicht zu einer Verminderung der Eigenständigkeit der Ehegatten, auch im Verhältnis zueinander, führen darf.

VI. Zur Gesetzestechnik

Der Gesetzesentwurf übernimmt bei der Regelung von Einzelfragen Lösungen, die in den bereits durchgeführten oder dem Nationalrat als Regierungsvorlage vorgelegten Erneuerungen des Familienrechts entwickelt worden sind. Dies betrifft besonders die Regelung des Unterhalts und das Namensrecht. Vom Namensrecht abgesehen, ist in das Scheidungsfolgenrecht nicht eingegriffen worden, um einer grundlegenden Änderung des Scheidungsrechts nicht vorzugreifen. Im übrigen bedürfen die neuen namensrechtlichen Bestimmungen für Ehegatten noch der Anpassung anderer Vorschriften, besonders des Personenstandsrechts; diese Anpassung ist jedoch, um die Geschlossenheit der die persönlichen Rechtswirkungen der Ehe betreffenden Vorschläge nicht zu beeinträchtigen, einem gesonderten Gesetzesentwurf vorbehalten.

B. BESONDERER TEIL**Zum Artikel I****Zu 1****Zum § 89**

Die Paragraphenreihe §§ 89 bis 96 steht unter der Überschrift „Persönliche Rechtswirkungen der Ehe“. Darunter sind teils rein persönliche Rechtswirkungen der Ehe (höchstpersönliche Rechte und Pflichten), teils persönliche Beziehungen der Ehegatten vermögensrechtlicher Art, also unter Ausschluß des Ehegüterrechts, zu verstehen. Die Aussage des ersten Satzes des bisherigen § 89, daß die Rechte und Verbindlichkeiten der Ehegatten aus dem Zweck ihrer Vereinigung, aus dem Gesetz und den geschlossenen Verabredungen entstehen, hält der Gesetzesentwurf für entbehrlich. Was den Begriff der Ehe und ihren Zweck angeht, so bleibt die Definition des § 44 ABGB erhalten. Daß die persönlichen Rechtswirkungen der Ehe als Entstehungsgrund — auch — das Gesetz haben, ist eine Selbstverständlichkeit. Im übrigen bezieht sich der bisherige § 89 auf die zulässigen Verabredungen zwischen Ehegatten, also auf die Ehepakte. Diese — auch der Grundsatz der Vertragsfreiheit in dieser Beziehung — sind im II. Teil des ABGB im 28. Hauptstück (§§ 1217 bis 1266) geregelt; ein Hinweis im § 89 ist somit entbehrlich.

Der neue § 89 erfüllt für den Bereich der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe zwischen Mann und Frau in ihrer Eigenschaft als Ehegatten das verfassungsgesetzliche Gebot der Gleichheit der Geschlechter (s. Art. 7 B-VG; Art. 2 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867; Art. 66 Abs. 1 und 2 sowie Art. 67 des Staatsvertrags von St. Germain, StBGl. Nr. 303/1920; Art. 6 Z. 2 des Staatsvertrages betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955, und Art. 14 Menschenrechtskonvention, BGBl. Nr. 210/1958 — MRK —) in der Weise, daß er beiden Ehegatten grundsätzlich gleiche Rechte und Pflichten zuweist.

Die Anordnungen des geltenden § 91 „Der Mann ist das Haupt der Familie. In dieser Eigenschaft steht ihm vorzüglich das Recht zu, das Hauswesen zu leiten;“ erläutert Zeiller, Kommentar über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch I 249, wie folgt: „Der Zweck der Ehe bringt es mit sich, daß die Gatten ein gemeinschaftliches Haus halten, worin die Handlungen der übrigen Glieder der Familie und der Hausgenossen (Dienstpersonen) geleitet werden müssen. Nach der Verschiedenheit der Geschlechtseigenschaften und der denselben anpassenden Erziehung werden einige der im Hauswesen zu besorgenden Geschäfte besser von der Frau, andere zweckmäßiger von dem Manne geführt, und, diesem

Winke der Natur gemäß, nach der Vernunft und Gewohnheit, zwischen den Ehegatten verteilt. Inzwischen fordert doch jede Regierung (einer Familie, wie des Staates), wenn nicht alles in Unordnung und Widerspruch geraten soll, Einheit des Willens, Einheit des Plans. Diese kann aber auch von zwei Machthabern, ob sie gleich, selbst bei noch so großer Harmonie ihrer Gemüter, nicht über alles auf gleiche Weise denken, noch immer erreicht werden, wenn sie sich ihre Meinungen wechselseitig mitteilen, und selbe nötigenfalls mit Gründen unterstützen. Dazu sind die Ehegatten auch verbunden, weil weder aus der gewöhnlichen physischen oder intellektuellen Überlegenheit des Mannes, noch auch unmittelbar aus der engen ehelichen Verbindung ein Recht des Mannes, seine Frau zu beherrschen, abgeleitet werden kann. Will ein Teil in Angelegenheiten, die das Wohl der Familie betreffen, den einleuchtenden Gründen des anderen kein Gehör geben, so steht dem in seinem Rechte, die häusliche Wohlfahrt handzuhaben, gekränkten Teile das Befugnis zu, selbes (durch richterliche Hülfe) durchzusetzen. Aber in zweifelhaften Fällen ist, weil für den Mann aus den gewöhnlichen Naturanlagen und der üblichen Erziehungsart die Vermutung einer reiferen und tieferen Beurteilung streitet, die Frau nachzugeben, und den Mann als das Haupt der Familie zu betrachten, verbunden.“

Zeillers Kommentar entstand in den Jahren 1811 bis 1813. Die von ihm gegebene Begründung, warum dem Mann im Zweifelsfall die Leitung der ehelichen Gemeinschaft zukommen soll, hält einer kritischen Erörterung 160 Jahre danach nicht mehr stand. Die von der geltenden Gesetzeslage grundsätzlich verschiedene Gestaltung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe stützt sich unter dem Blickwinkel des Gleichheitssatzes darauf, daß sich aus der biologischen Verschiedenheit von Mann und Frau (Ungleichheit im Tatsächlichen) eine sachlich gerechtfertigte gesetzliche Differenzierung dahin, daß Mann und Frau als Ehegatten rechtlich ungleich wären, nicht ableiten läßt. Sind Mann und Frau als Ehegatten aber rechtlich gleich, so entspricht es dem Gleichheitssatz, sie auch rechtlich gleich zu behandeln. Es obliegen ihnen daher auch gleiche Pflichten, wie ihnen auch gleiche Rechte zustehen.

Dagegen könnte eingewendet werden, daß der Art. 7 B-VG nur Vorrechte des Geschlechtes ausschließt, im übrigen aber nicht hindert, die Geschlechter, weil sie biologisch ungleich sind, auch rechtlich ungleich zu behandeln, sofern die ungleiche rechtliche Behandlung ihre Rechtfertigung in der Natur des Geschlechtes findet (VfSlg. 1526, 3334, 3557). Dieser Einwand findet Verstärkung in der Überlegung, daß bei Auf-

findbarkeit eines in der Natur des Geschlechtes liegenden sachlichen Differenzierungsmerkmals das im Gleichheitssatz liegende Differenzierungsgebot auszuschöpfen ist, weil der Gleichheitssatz nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs gebietet, rechtlich Ungleiches auch ungleich zu behandeln. Es ist daher zu fragen, ob es im Wesen des Geschlechtes liegende sachliche Differenzierungsmerkmale gibt, die es rechtfertigen würden, Mann und Frau als Ehegatten verschieden zu behandeln. Dabei ist zu beachten, daß die biologischen Unterschiede der Geschlechter nicht für sich allein betrachtet und bewertet werden dürfen; das Verhalten des Mannes oder der Frau wie auch das ihnen zugeordnete Rollenverhalten beruht — nach der den Gesetzesentwurf tragenden Auffassung — weniger auf der angeborenen Konstitution der Menschen als auf sozialen und kulturellen Normen, die das Ergebnis einer langen Entwicklung der menschlichen Gesellschaft sind. Hier ergibt sich nun, daß die teils naturrechtliche, teils positivrechtliche, teils gesellschaftliche Wertung, die dem Mann besondere angeblich „rein männliche“, der Frau besondere angeblich „rein weibliche“ Daseinsformen zuweist, in einem erheblichen und noch nicht abgeschlossenen Umbruch begriffen ist. Einige Daten mögen dies veranschaulichen.

1. Berufstätigkeit der Frau

Firnberg, Rutschka, Die Frau in Österreich, 1967, haben zur Stellung der Frau im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben Österreichs das Datenmaterial aus den Ergebnissen der Volkszählungen 1934, 1951 und 1961 grundlegend analysiert. Nach dieser Untersuchung beträgt der Anteil der berufstätigen Frauen am Gesamtbeschäftigtenstand mehr als 40% und ist damit der höchste im Vergleich zu anderen westeuropäischen Ländern. Während in den letzten Jahrzehnten in Österreich keine quantitative Veränderung der Frauenbeschäftigung nachzuweisen ist, führen die strukturellen Veränderungen laufend zu einem qualitativen Wandel der Berufstätigkeit der Frauen; damit geht ein Wandel des sozialen Status der Frau einher. Insgesamt ist eine starke Zunahme der unselbständig Erwerbstätigen, verbunden mit einem Anstieg der Anzahl der Frauen in der Gruppe der Angestellten, bei gleichzeitigem Rückgang in der Gruppe der Arbeiterinnen zu beobachten.

Nach einer Erhebung des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger entfielen noch 1951 von allen weiblichen Beschäftigten Österreichs 70,3 v. H. auf Arbeiterinnen, 29,7 v. H. auf Angestellte und Beamte; 1968 hatte sich dieses Verhältnis auf 55,1 v. H. zu 44,9 v. H. geändert. Bezüglich des Alters der berufstätigen Frauen

führt Gaudart, Die Stellung der Frau, in: Die österreichische Gesellschaft, herausgegeben von Bodzenta, Wien/New York 1972, folgendes aus:

„Ein Vergleich der Anzahl der Erwerbstätigen im Jahr 1960 mit dem Jahr 1970 zeigt ein deutliches Absinken des Anteiles in den jüngeren Alterskategorien infolge Verlängerung der schulischen und beruflichen Ausbildung und einen leichten Anstieg in den Alterskategorien zwischen 40 und 45 Jahren. Der relativ niedrige Anteil von erwerbstätigen Frauen in den Alterskategorien zwischen 25 und 35 Jahren bedeutet ein Ausscheiden aus dem Berufsleben infolge vordringlicher Familienpflichten. Aus einer Sondererhebung im Mikrozensus 1969 (Statistische Nachrichten, Heft 5, 1970: Sondererhebung Mikrozensus, März 1969) über den Anlaß der Beendigung einer allfälligen früheren Berufstätigkeit der Frau geht hervor, daß sich das zahlenmäßige Verhältnis jener Frauen, die ihre Erwerbstätigkeit bei der Eheschließung oder der Geburt des ersten Kindes aufgegeben haben, mit zunehmendem Alter beträchtlich verändert. Während heute — dargestellt durch die jüngste Kategorie der befragten Frauen — die Berufstätigkeit häufig erst nach der Geburt des ersten Kindes aufgegeben wird, war früher — ersichtlich an den älteren Kategorien der befragten Frauen — meist schon die Eheschließung Anlaß der Beendigung einer Erwerbstätigkeit. Diese Verschiebung ist, wie ein Vergleich der ausgewiesenen fünf Altersgruppen zeigt, zwar schon seit Jahrzehnten im Gange, dürfte aber in den letzten 20 Jahren erheblich an Intensität gewonnen haben.“

Eine im Auftrag der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien vom Institut für empirische Sozialforschung durchgeführte repräsentative Untersuchung über Frauenberufstätigkeit (September 1972) zeigt, daß von den befragten Frauen 39 v. H. voll, 11 v. H. teilweise und 50 v. H. nicht berufstätig sind. Als Grund für die Berufstätigkeit nannten 41 v. H. der befragten Frauen Freude und Interesse am eigenen Beruf, wobei hier die Gruppe der 16- bis unter 25jährigen vorherrschte, 29 v. H. die Sicherung der eigenen Altersversorgung — hier waren Frauen über 40 Jahre oder älter, Ledige, Hilfsarbeiterinnen und Frauen ohne berufliche Ausbildung in der Überzahl —, 26 v. H. die Notwendigkeit, allein für die Familie oder für sich selbst aufzukommen, wobei die Gruppe der Frauen, die 40 Jahre oder älter sind, die Ledigen, Verwitweten und Geschiedenen, Hilfsarbeiterinnen und Frauen mit einem monatlichen Haushaltsreineinkommen bis zu 5000 S in der Mehrzahl waren.

Ein weiteres Ergebnis der Umfrage war, daß mehr als die Hälfte (55 v. H.) aller nichtberufstätigen Frauen bereit wäre, unter geänderten Umständen einer Beschäftigung nachzugehen. Als

die beiden ausschlaggebendsten Gründe, warum sie dennoch einer Beschäftigung nicht nachgehen können, nennen diese Frauen: „Keine Möglichkeit zur Betreuung des Kindes während der beruflichen Abwesenheit“ (44 v. H.) und „volle Auslastung durch den Haushalt“ (41 v. H.). Rund 35 v. H. aller nichtberufstätigen Frauen sind grundsätzlich dagegen, einer Beschäftigung nachzugehen. Es sind vor allem Frauen über 40 Jahre, Frauen, die nur die Pflichtschule besucht haben, Frauen, deren Eingliederung in den Beruf aus Altersgründen oder wegen geringer beruflicher Vorkenntnisse fragwürdig ist. Als Grund für die Nichtbereitschaft, berufstätig zu werden, nennen diese Frauen an erster Stelle: „Volle Auslastung durch den Haushalt“ (48 v. H.), gefolgt von „Gatte (Familie) nicht einverstanden“ (27 v. H.).

Im Zunehmen ist auch die Anzahl der berufstätigen Ehefrauen. Waren es 1951 noch 32 v. H., so beträgt der Anteil der berufstätigen Ehefrauen am Gesamtbeschäftigtenstand weiblicher Beschäftigter 1969 bereits 57,3 v. H.

Hinsichtlich der Höhe der Qualifikation hat die Verbesserung der Schul- und Berufsausbildung der weiblichen Jugend bis zur Hochschulbildung die Grundlage dafür geschaffen, daß Frauen in zunehmendem Maß beruflich in mittlere und teilweise in höhere Positionen aufzurücken. Von besonderem Interesse für die Stellung der Frau im Berufsleben ist auch der wachsende Anteil der akademisch gebildeten Frauen. Bei den Pharmazeuten stellen sie bereits die Mehrheit, während sie bei den Lehrern der allgemeinbildenden höheren Schulen und Ärzten in den west- und osteuropäischen Industriestaaten ständig zunehmen (Gaudart a. a. O.).

2. Die Ausbildung der Frau

Seit der Einführung der allgemeinen Schulpflicht durch Maria Theresia 1774 in Österreich verging noch etwas mehr als ein Jahrhundert, bis den Mädchen der Zugang zu höherer Bildung allmählich erschlossen wurde. Höhere Bildungsstufen blieben in den vergangenen Jahrhunderten nur einigen wenigen Frauen vorbehalten. In größeren Städten industriereicher Gegenden entwickelten sich aus den höheren Töchterschulen die Lyzeen. 1886 wurde zum ersten Mal einer solchen Mädchenschule das Öffentlichkeitsrecht verliehen. Die höhere Mädchenschule war die Voraussetzung zum Frauenstudium. Der Vermerk „Reif zum Besuch einer Universität“ wurde österreichischen Staatsbürgerinnen 1901 und allen weiblichen Kandidaten bei der Ablegung der Gymnasial-Maturitätsprüfung zur vollkommenen Gleichstellung mit männlichen Kandidaten 1904 gestattet (Forkl, Koffmann, Frauenstudium und akademische Frauenarbeit in Österreich, Wien 1968). Betrachtet man den An-

teil der weiblichen Studentinnen an österreichischen Hochschulen seit dem Jahr 1860/1861, so steigt er, bezogen auf die Gesamthörerzahl, von 1904 an beständig an. 1967/68 waren 24,4 v. H. aller Studierenden weiblich; der Anteil der weiblichen Studierenden beträgt an den philosophischen Fakultäten mehr als die Hälfte, an den medizinischen mehr als ein Drittel, an den rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten rund ein Fünftel, an den Kunsthochschulen nahezu die Hälfte (Gaudart a. a. O.).

In der Zeitspanne von 1950/1951 bis 1967/1968 ist an den allgemeinbildenden höheren Schulen die Anzahl der Schüler von 35.275 auf 57.322, das ist um 63 v. H., diejenige der Schülerinnen jedoch von 19.118 auf 39.980, das ist um 109 v. H., gestiegen. In der gleichen Zeitspanne ist an höheren und mittleren technischen und gewerblichen Schulen (berufsbildenden Schulen) die Anzahl der Schüler von 8086 auf 18.278, also um 126 v. H., die der Schülerinnen von 429 auf 1696 oder um 295 v. H. gestiegen.

3. Familienaufbau

Der Familienaufbau des ausgehenden 20. Jahrhunderts vermittelt ein mehrdeutiges Bild. Wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen angedeutet, gibt es neben Ehen, die noch patriarchalisch organisiert und dadurch gekennzeichnet sind, daß es vor allem in solchen Ehen die Ehefrau ist, die die Emanzipation als Zug zur „Vermännlichung“ ablehnt und ihre Weiblichkeit nur im Zusammensein mit Kindern und in der Unterordnung unter den Mann gewährleistet sieht, viele Ehen, in denen die Ehegatten im partnerschaftlichen Zusammenwirken Aufgabe und Erfüllung suchen und finden. Diese Ehen sind entweder durch die volle — auch wirtschaftliche — Eigenständigkeit beider Ehegatten gekennzeichnet oder, ist diese bei einem Ehegatten nicht vorhanden, durch die vollkommene Handlungs- und Entscheidungsfreiheit jedes Ehegatten innerhalb der Ehe. In vielen Ehen herrschen noch religiöse Vorstellungen vor, verbunden mit der Auffassung vom Wesen der Ehe als eines Sakraments, in vielen Ehen bilden sittliche Gehalte die tragenden Elemente der Partnerbindung. In anderen Ehen wieder beanspruchen die Ehegatten ein derartiges Maß an Freizügigkeit, daß sie sich weitgehend über die Rahmenpflichten hinwegsetzen, die das Gesetz aufstellt, so daß man solche Ehen als „gesetzesfreie Ehen“ bezeichnen könnte. Manche versuchen sogar, zu völlig neuen Formen, etwa einer Großfamilie neuer Prägung, in der mehrere Ehepaare mit Kindern oder ohne solche zusammenleben, zu finden. Von erheblicher Bedeutung ist auch der weitgreifende Wandel, ja Verlust der Funktionen, den die Familie in ihrer Bedeutung für das soziale Leben erlitten

hat. „Die Familie hat jegliches politische Gewicht verloren. Bis auf geringe Ausnahmen ist ihre alte Produktionsfunktion der wachsenden Industrialisierung zum Opfer gefallen: die Produktions- und Konsumtionsgemeinschaft vergangener Zeiten ist zur bloßen Konsumtionsgemeinschaft geworden. Die Sicherungs- und Fürsorgefunktion hat weithin die öffentliche Hand übernommen in einem Prozeß, der relativ spät begann und noch nicht abgeschlossen zu sein scheint“ (G e r n h u b e r, Lehrbuch des Familienrechts² 2). Mit dem Funktionsverlust verbunden ist eine Ausgliederung der Familie in das Private, eine Verinnerlichung der familiären Beziehungen, die oft das ausschließlich bindende Element sind und bei Zerbrecen meist eine unvollständige Familie zurücklassen.

Dieser Vielfalt der Erscheinungen können nur die Gleichrangigkeit von Mann und Frau, die Partnerschaft durch Selbst- und Mitverantwortung, gleiche Rechte und Pflichten von Mann und Frau ohne Fixierung auf „natürliche“ Rollenbilder gerecht werden. Selbst wenn die Meinung nicht vertreten werden könnte, daß sich der Grundsatz gleicher Rechte und Pflichten von Mann und Frau im Familienrecht schon aus den angeführten verfassungsrechtlichen Bestimmungen, besonders aus dem Art. 7 B-VG, zwingend ergibt, verbietet es der Gleichheitsgrundsatz im Hinblick auf die geschilderten Gegebenheiten jedenfalls dem Gesetzgeber nicht, von einem einmal gewählten Ordnungsprinzip abzugehen. Es kommt nach der ständigen Auffassung des Verfassungsgerichtshofs nur darauf an, ob das Abgehen sachlich begründbar ist oder nicht. Auch wenn man sohin dem Gleichheitssatz die zuletzt erwähnte Deutung beimißt, ist die Gleichrangigkeit von Mann und Frau als Ehegatten, ihre Ausstattung mit gleichen Rechten und Pflichten, aus den obigen Gründen sachlich gerechtfertigt.

Zum § 90

Unter den persönlichen Rechtswirkungen der Ehe nehmen die — beiden Ehegatten gemeinschaftlichen (s. G s c h n i t z e r, Familienrecht 51) — rein persönlichen Rechte und Pflichten eine besondere Stellung ein. Sie ergeben sich unmittelbar aus der Vereinigung der Ehegatten zur Gemeinschaft der Ehe (vgl. auch die im § 44 ABGB enthaltene Begriffsbestimmung). Es handelt sich um höchstpersönliche, auf das Innenverhältnis zwischen Ehegatten, auf die Dauer aufrechter Ehe beschränkte, subjektive Familienrechte (vgl. den § 15 ABGB), deren Inhalt gegenüber dem geltenden Recht (vgl. die §§ 89, 90 ABGB) nicht grundlegend geändert wird.

Im einzelnen werden diese Rechte und Pflichten im Abs. 1 angeführt. Ausdruck und Inhalt der innigen Verbindung zwischen Mann und Frau in der Ehe ist ihre umfassende Lebensgemeinschaft, innerhalb deren die Treue, die anständige Begeg-

nung und der wechselseitige Beistand von besonderer Bedeutung sind (e r s t e r S a t z). Die Verbindlichkeit zur „ehelichen Pflicht“, wie sie das geltende Recht kennt, wird im Gesetzesentwurf nicht mehr besonders erwähnt, da sie in der umfassenden Lebensgemeinschaft enthalten ist. Ausdrücklich erwähnt der Gesetzesentwurf auch die Beistandspflicht. Sie ist zwar bereits im § 44 ABGB als Inhalt des Ehevertrags erwähnt, ihre Anführung in der abschließenden, den gemeinschaftlichen Pflichten beider Ehegatten gewidmeten Bestimmung des § 90 Abs. 1 ist aber notwendig, um Abdingbarkeit auszuschließen; auch der geltende § 92 erwähnt ja die Beistandspflicht besonders, er wendet sich freilich einseitig nur an die Ehefrau. Zugleich ist im d r i t t e n S a t z des Abs. 1 als wichtige Neuerung bestimmt, daß die Beistandspflicht nicht die Mitwirkung im Erwerb des anderen Ehegatten umfaßt. Die Beistandspflicht ist ihrer Natur nach eine immaterielle; sie bedeutet Fürsorge für den anderen Ehegatten, Unterstützung mit Rat und Tat, Hilfe im weitesten Sinn, nicht aber den Einsatz der eigenen Kraft zur Schaffung von Werten im vermögensrechtlichen Bereich des anderen Ehegatten. Der z w e i t e S a t z des Abs. 1 gibt den Ehegatten ein Leitbild ihres Handelns: Nach dem Wegfall der Leitungsgewalt des Ehemannes ist es notwendig, die gemeinsame Ausrichtung der Ehegatten in den ihre Gemeinschaft betreffenden Fragen durch andere Regeln zu sichern. In einer Gemeinschaft zweier gleichrangiger Partner kommen hierbei zunächst als Mittel der gemeinschaftlichen Willensbildung das gegenseitige Überzeugen und die wechselseitige Achtung des Standpunkts des anderen in Betracht. Der Gesetzesentwurf legt es den Ehegatten nahe, hierbei einvernehmlich vorzugehen. Die vorsichtige Fassung „sollen einvernehmlich vorgehen“ will vermeiden, daß jeder Fall der Nichteinigung der Ehegatten über eine ihre Gemeinschaft betreffende Frage zu einer R e c h t s f r a g e werden könnte. Das bedeutet freilich nicht, daß der Gesetzesentwurf nicht versuchen würde, den Ehegatten doch auch für den Fall der Nichteinigung eine r e c h t l i c h e Anleitung zu geben: sie haben aufeinander und auf die Familie Rücksicht zu nehmen. Das bedeutet Zuordnung zum und Anteilnahme am Leben des anderen, Wahrung und Förderung des leiblichen, geistigen und seelischen Wohles der Ehegatten, des Wohles der Kinder und des Bestandes der Familie als Leitlinie für das Verhalten der Ehegatten. Die Richtschnur begrenzt somit die Entfaltung der Eigenständigkeit und Freiheit der Ehegatten; wird diese Grenze von einem Ehegatten überschritten, so verhält er sich ehewidrig.

Der Abs. 2 trifft eine klare Entscheidung darüber, ob bei einer Verletzung der rein persönlichen Rechte und Pflichten der Ehegatten ein besonderer Rechtsschutz gewährt wird. Ob und

wie ein solcher Rechtsschutz nach dem geltenden Recht gewährt wird, ist eine seit langem in Lehre und Rechtsprechung umstrittene Frage (vgl. u. a. Lenhoff in Klang¹ I/1, 562 f.; Wentzel in Klang² I/1, 358 f., 368; Gschnitzer, Familienrecht 54; Ehrenzweig² II/2, 135; Kößler, Kann die Gattin zur Rückkehr in die Wohnung des Mannes mit Hilfe des Gerichtes gezwungen werden? GZ. 1931, 17; Weinzierl, Die Folgepflicht der Ehefrau, JBl. 1960, 426 f.; Pichler, „Scheidung von Tisch und Bett“ durch Bewilligung des abgesonderten Wohnsitzes nach geltendem österreichischem Recht? JBl. 1968, 445 f., sämtliche mit zahlreichen Hinweisen auf die widersprüchliche Rechtsprechung).

Ein verstärkter Senat des OGH hat am 29. November 1971, EvBl. 1972/56 = JBl. 1972, 263 = RZ 1972, 69 = OStA. 1972, 47, zur Frage der Folgepflicht der Ehefrau nach § 92 ABGB im besonderen und zur Frage der Regelung der ehelichen Gemeinschaft im allgemeinen in erheblicher Abweichung von der bisherigen Rechtsprechung folgendes entschieden:

1. Wenn es auch grundsätzlich richtig ist, daß sich ein Ehegatte wegen schwerer Eheverfehlungen des anderen Teiles nur im Weg der Ehescheidungsklage an das Gericht wenden kann, rechtfertigt doch die Tatsache der Verweigerung der Aufnahme der Ehegemeinschaft oder deren eigenmächtige Aufhebung, die der § 93 ABGB ausdrücklich verbietet, wegen der bedeutsamen Folgen, die der Ehe ihre selbstverständliche Basis nehmen, die Anrufung und das Einschreiten des Gerichtes mit dem Ziel, nach Prüfung der beiderseits geltend gemachten Gründe noch vor endgültigem Scheitern der Ehe klarzustellen, wer von den Ehegatten unrichtig handelte.

2. Für einen derartigen im Verfahren außer Streitsachen zu erteilenden richterlichen Auftrag können angemessene Zwangsmittel im Sinn des § 19 Abs. 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen (AußStrG) nicht angewendet werden. Eine diesbezügliche richterliche Entscheidung ist auch keine einstweilige Verfügung oder Sicherungsmaßregel im Sinn der Exekutionsordnung. Ihr kommt nur Rechtskraftwirkung nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 AußStrG zu. Sie bindet daher, solange und insoweit nicht eine Änderung der Verhältnisse eintritt, alle Gerichte, besonders auch die Prozeßgerichte, die über ein Unterhaltsbegehren oder ein Scheidungsbegehren zu befinden haben, allerdings vorbehaltlich einer Änderung der Verhältnisse.

Der Gesetzesentwurf folgt dieser auf das geltende Recht gestützten Auffassung des OGH, von der er übrigens in der Entscheidung vom 22. Dezember 1971, EvBl. 1972/79 = JBl. 1972, 318 (mit Glosse Bydlinkis JBl. 1972, 320)

= OStA. 1972, 38 abgewichen ist, nicht. Er folgt der Lehre Gschnitzers, Familienrecht 54, nach der die Scheidung „praktisch die einzige Sanktion“ für die Verletzung der aus der Ehe entspringenden persönlichen Rechte und Pflichten, Selbsthilfe unzulässig und Erzwingung im Rechtsweg wenig sinnvoll ist. Demnach soll bei Verletzung der rein persönlichen Rechte und Pflichten durch einen Ehegatten der andere nur zur Scheidungsklage berechtigt sein. Ausdrücklich stellt der Abs. 2 klar, daß sich diese Begrenzung des Rechtsschutzes nur auf Rechte und Pflichten rein persönlicher Art erstreckt, also die Pflichten zur umfassenden Lebensgemeinschaft, Treue, anständigen Begegnung, zum Beistand, zur Rücksichtnahme auf den anderen Ehegatten und die Familie, zur Einvernehmlichkeit des Handelns und das Recht oder die Pflicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Wegen anderer Rechte und Pflichten, etwa wegen Verletzung der Unterhaltspflicht oder wegen Streitigkeiten im Zusammenhang mit der sogenannten „Schlüsselgewalt“, steht auch weiterhin die Möglichkeit offen, den Rechtsschutz der Gerichte selbständig in Anspruch zu nehmen. Der Gesetzesentwurf will eben nur den selbständigen Rechtsschutz im innersten Bereich der Ehe, wo es um kaum justiziable Streitfragen geht, nicht in einem selbständigen Gerichtsverfahren verankert wissen. Er will auch nicht die — nicht verwirklichtbare — Hoffnung erwecken, der Richter habe es in seiner Macht, die ehelichen Streitigkeiten mit Rechtskraftwirkung zu lösen und den Bestand einer Ehe zu sichern. Der Richter wäre durch eine derartige Aufgabe überfordert. Wegen der besonderen Eigenart der persönlichen Beziehungen der Ehegatten zueinander kann es nämlich nicht Aufgabe des Richters sein, streitenden Ehegatten seine Rechtsmeinung kundzutun, Vermittler zwischen Rechtsmeinungen der Ehegatten zu sein, Ehegatten an ihre Pflichten zu erinnern oder ihnen Aufträge zur Gestaltung ihres ehelichen Lebens zu erteilen. Solche Aufgaben können, wenn überhaupt, nur von Ehe- und Familienberatungsstellen wahrgenommen werden. Wirksam kann dem Rechtsschutzbedürfnis des in seinen Rechten verletzten Ehegatten nur im Verfahren auf Scheidung der Ehe entsprochen werden. Nur dort soll dieses Rechtsschutzbedürfnis des verletzten Ehegatten daher anerkannt werden, wo Rechtsschutz tatsächlich und wirksam gewährt werden kann. Im übrigen versagt der Abs. 2 nur eine selbständige Befassung der Gerichte außerhalb eines Scheidungsverfahrens mit Ehe Streitigkeiten. Die Verletzung rein persönlicher Rechte und Pflichten wird häufig als Vorfrage in einem anderen Rechtsstreit zu beurteilen sein, etwa im Streit um die Leistung des Unterhalts oder in einer Auseinandersetzung der Ehegatten um Erziehungsmaßnahmen gegenüber den ehelichen Kindern vor dem Außerstreit-

richter. Der Abs. 2 steht also einer Geltendmachung und Beurteilung einer Verletzung rein persönlicher Rechte und Pflichten als Vorfrage in einem in der Hauptsache anderen Fragen gewidmeten Verfahren nicht entgegen.

Zum § 91

Nach dem geltenden Recht erhält die Ehefrau den Namen ihres Mannes (§ 92 erster Satz ABGB). Die Ehegatten führen daher einen gemeinsamen Familiennamen, solange die Ehe währt. Das Recht der Ehefrau an dem Namen, den sie auf Grund der Eheschließung von dem ihres Ehemanns ableitet, ist kein selbständiges. Sie kann den Namen bei aufrechter Ehe nicht auf eigene Kinder übertragen (§§ 146, 165, 183 ABGB), nach Endigung der Ehe durch Scheidung kann ihr der Mann durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten oder das Vormundschaftsgericht auf Antrag des Mannes bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Weiterführung des Familiennamens untersagen (§§ 64, 65 des Gesetzes vom 6. Juli 1938, deutsches RGBl. I S. 807, zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung — EheG).

Diese Regelung ist mit dem auch im Namensrecht der Ehegatten zugrunde zu legenden Gleichheitssatz nicht vereinbar. Es muß daher eine andere Lösung gefunden werden, wobei jedoch zufolge der privatrechtlichen und der öffentlich-rechtlichen Aufgabe des Familiennamens seine Bezüge zu einer gewachsenen und bestehenden Ordnung sowie zu Sitte und Brauchtum bei der Neugestaltung beachtet werden müssen. Der Gesetzesentwurf geht bei den Vorschlägen zur Neuregelung von drei Grundsätzen aus:

1. Einheit des Familiennamens der Ehegatten und ihrer ehelichen Kinder (vgl. den § 139 ABGB i. d. F. RV 144 BlgNR XIII. GP) durch einen gemeinsamen Familiennamen;

2. Recht der Verlobten, ihren künftigen gemeinsamen Familiennamen als Ehenamen durch Wahl entweder des Familiennamens des Mannes oder der Frau selbst zu bestimmen;

3. selbständiges Persönlichkeitsrecht am Namen und damit verbundene Unentziehbarkeit auch dann, wenn es sich nicht um den angestammten Namen handelt.

Zu 1: Der § 91 erster Satz bestimmt, daß die Ehegatten den gleichen Familiennamen zu führen haben. Durch die Namenseinheit soll die umfassende Lebensgemeinschaft der Ehegatten, die dem Wesen der Ehe eigen sein soll, auch nach außen hin in Erscheinung treten. Der Gesetzesentwurf folgt daher bei der Namensregelung nicht dem Grundsatz der Eigenständigkeit der Ehegatten, der sich namensrechtlich darin äußern würde, daß die Eheschließung den Familiennamen der Verlobten überhaupt nicht berührt. Ein sol-

cher Individualismus würde nicht den großen gemeinsamen Nenner der Überzeugung der Rechtsunterworfenen bilden; er würde überdies zu größten Schwierigkeiten bei der Ableitung des Familiennamens der ehelichen Kinder führen. Der Entwurf hat sich daher für die Führung eines gemeinsamen Familiennamens durch Ehegatten (vgl. § 183 Abs. 1 zweiter Satz ABGB i. d. F. RV) entschieden. Regelungen in anderen Staaten, die die Bildung von Doppelnamen gestatten, haben nicht überzeugt; dadurch wird der Rechtsverkehr erschwert und die Ordnungsfunktion des Namens im öffentlichen Leben beeinträchtigt; es könnte bei einer derartigen Regelung zukünftig bei Verlobten, die bereits einen Doppelnamen führen, bei Bildung des neuen Doppelnamens unter zwölf Kombinationsmöglichkeiten gewählt werden, künftige Generationen sähen sich vor ganzen Namensketten, ein „Volk von Trägern von Doppelnamen“ entstände. Die Vermehrung des Verwaltungsaufwandes wäre gewaltig.

Zu 2: Der § 91 zweiter Satz sieht vor, daß die Verlobten den gemeinsamen Familiennamen vor der Eheschließung in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde bestimmen und sich dabei entweder — ausdrücklich — für den Familiennamen der Frau (oder des Mannes) oder — stillschweigend — den des Mannes entscheiden können. Vor der Eheschließung bedeutet, daß die Verlobten die Namensbestimmung zu einem beliebigen Zeitpunkt, spätestens unmittelbar vor Beginn der Trauung und Erklärung des Ehewillens (s. §§ 18, 17 EheG) erklären müssen, wenn sie ihren Ehenamen ausdrücklich bestimmen wollen. Andernfalls tritt durch die Eheschließung die Folge ein, daß sie den Namen des Mannes als gemeinsamen Familiennamen zu führen haben.

Die Selbstgestaltungsmöglichkeit der Verlobten beim Ehenamen entspricht dem Gleichheitssatz, ohne deshalb einen Bruch des Herkommens zu erzwingen. Die Verlobten haben die Möglichkeit, sich für den Familiennamen zu entscheiden, der ihrem Eheleitbild, ihren Wünschen, der Sitte, dem Brauchtum und der Weltanschauung des Lebensbereichs, dem sie entstammen, am besten entspricht. Behauptungen, daß diese Regelung der herkömmlichen Namenssitte widerspräche und nicht auf Verständnis stoßen könnte, sind nicht begründet. Es steht den Verlobten ja frei, sich auch für die den herkömmlichen Vorstellungen entsprechende Regelung zu entscheiden, indem sie es unterlassen, sich ausdrücklich für die Führung des Namens der Frau zu entscheiden; dann gilt, ohne daß es einer ausdrücklichen Erklärung bedürfte, die unwiderlegliche Vermutung, daß sie sich für den Mannesnamen entschieden haben (letzter Halbsatz). Die vorgeschlagene Regelung ist im übrigen, wenn

man von der Verwirklichung des Gleichheitssatzes absieht, wertneutral. „Ein modernes Namensrecht zerstört nur das patriarchalische Familienleitbild, nicht mehr die Familie und schon gar nicht unser geschichtliches Denken. Die Abstammung in der Mütterreihe ist uns bislang auch nicht in ein undurchdringliches Dunkel versunken“ (s. G e r n h u b e r, Familienrecht² 137). Die im § 91 geschaffene Wahlmöglichkeit ist Ausdruck der Eigenständigkeit beider Ehegatten.

Die Namensbestimmungserklärung bedarf keiner Entgegennahme durch ein Verwaltungsorgan, besonders nicht durch den Standesbeamten. Die Wirkungen einer derartigen Erklärung ergeben sich unmittelbar aus der öffentlichen (öffentlich beglaubigten) Urkunde. Was als eine solche anzusehen ist, ergibt sich aus dem jeweils für den Ort, wo die Erklärung abgegeben wird, maßgebenden Recht (vgl. § 37 ABGB).

Das Bestimmungsrecht der Verlobten am zukünftigen gemeinsamen Familiennamen beruht auf einer Kannbestimmung. Die ausdrückliche Bestimmung zwingend vorzuschreiben mit der Folge, daß die Ehe nicht geschlossen werden kann, wenn die Wahl nicht vorgenommen wird, würde dem Grundrecht auf Heirat zuwiderlaufen.

Zu 3: Das Namensbestimmungsrecht der Verlobten steht ihnen hinsichtlich des Familiennamens des Mannes oder der Frau zu. Es handelt sich dabei um den Namen, den die Verlobten zur Zeit der Eheschließung führen, nicht notwendigerweise sohin um ihren angestammten Namen. Führt ein Verlobter daher einen Familiennamen, den er aus einer früheren Ehe ableitet, die durch Tod, Scheidung oder Aufhebung aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist, so kann auch dieser Familienname zur Bildung des neuen gemeinsamen Familiennamens verwendet werden. Diesem Vorschlag liegt der Gedanke zugrunde, daß eine Person, die durch Eheschließung einen von ihrem angestammten Namen (Geschlechtsnamen) verschiedenen neuen Familiennamen erwirbt, an diesem Namen ein ausschließliches selbständiges Persönlichkeitsrecht haben soll, das unentziehbar ist (s. auch die Neuregelung des § 62 EheG). Der durch Eheschließung erworbene Name soll nicht ein Name sein, der nur auf Zeit verliehen wird. Er muß daher auch übertragen werden können.

Dagegen ließe sich einwenden, es könnte durch eine derartige Regelung zu einer Vermehrung der Träger von Namen kommen, die in der Gesellschaft, aus welchen Gründen immer, einen guten Klang haben. Schließe etwa ein bekannter Industrieller im Lauf seines Lebens drei Ehen, die sämtliche scheiterten, so hätten es die drei Ehefrauen, die sich für den Familiennamen des bekannten Industriellen entschieden hätten, in

der Hand, Seitenlinien von Familien dieses Namens durch die im Gesetz begründete Möglichkeit von Namensübertragungen zu begründen; dem Mißbrauch werde Tür und Tor geöffnet. Die Alternative zur vorgeschlagenen Regelung wäre, nur einen solchen Namen zur Namensbildung bei der Eheschließung zuzulassen, der nicht aus einer früheren Ehe stammt, also den Geschlechtsnamen. Diese auf den ersten Blick einleuchtende Regel birgt jedoch schwerwiegende Nachteile in sich. Ein Mann etwa, der in jungen Jahren eine erste Ehe eingegangen ist und sich bei der Eheschließung für den Familiennamen der Frau entschieden hat, müßte nach Auflösung dieser Ehe durch Scheidung oder Tod der Ehefrau und Eingehung einer neuen Ehe, wenn sich beide Verlobte für seinen Namen entscheiden, auf einen Namen zurückgreifen, den er — unter Umständen seit langer Zeit — nicht mehr führt. Noch gesteigert würde der Nachteil dieser Regelung dann, wenn zwei verwitwete oder geschiedene Verlobte, die durch die Erstehe ihren angestammten Familiennamen verloren hätten, heirateten. Sie könnten sich weder für den gegenwärtigen Familiennamen des Mannes noch den der Frau entscheiden, sondern müßten einen Familiennamen wählen, den keiner von ihnen führt.

Die Änderung der namensrechtlichen Bestimmungen des ABGB und des EheG (s. Art. II) zwingt nicht nur zu einer Änderung des § 183 ABGB über die namensrechtlichen Folgen der Adoption (s. Z. 3 des Art. I), sondern auch zu einer umfassenden Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften. In Betracht kommen u. a. der § 8 der Zweiten Verordnung über die Einführung des deutschen Personenstandsrechts im Lande Österreich vom 23. Dezember 1938, deutsches RGBl. I S. 1919, die §§ 11 Abs. 1 Z. 4, 33 Abs. 1 Z. 1 und § 63 des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937, deutsches RGBl. I S. 1146, die §§ 11, 14 Abs. 1 Z. 1, 22 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 7, 48, 49 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 19. Mai 1938, deutsches RGBl. I S. 533, sowie die Anlagen 1 (A), 5 (A1), 8 (Aa), 12 (ErnA) und 17 (F1) hierzu und die Bestimmungen des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. Jänner 1938, deutsches RGBl. I S. 9. Neben den rein gesetzestechnischen Folgebestimmungen im Personenstandsrecht wird auch zu überlegen sein, wie der mancherorts ausgesprochenen Befürchtung eindeutig begegnet werden kann, das neue Namensrecht würde es Gesetzesbrechern, arbeitsscheuen Unterhaltssündern und Kreditschwindlern ermöglichen, namensrechtlich unterzutauschen. Gesichert muß auch werden, daß die Entwicklung und Änderung des Namens einer Person jederzeit rasch und sicher zurückverfolgt werden kann. Auch wird zu überlegen sein, ob nicht

den Standesbeamten die Aufgabe zu übertragen sein wird, die Verlobten bei der Bestellung des Aufgebots über ihr Namensbestimmungsrecht aufzuklären. Auch im Paß-, Melde- und Staatsbürgerschaftswesen werden die neuen Namensbestimmungen verwaltungstechnisch bewältigt werden müssen, dies auch im Hinblick auf die fortschreitende Erfassung von Daten durch elektronische Datenverarbeitungsanlagen.

Diese Überlegungen führen dazu, die aufgezeigten Auswirkungen des neuen Namensrechts im Personenstandsrecht und in den verwandten Rechtsgebieten einem gesonderten Gesetzesvorhaben vorzubehalten. Das Bundesministerium für Justiz wird im Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für Inneres den Entwurf eines derartigen Anpassungsgesetzes zu einem späteren Zeitpunkt, jedenfalls aber so rechtzeitig vorlegen, daß er den Beratungen des Justizausschusses des Nationalrats über die Familienrechtsreform zugrunde gelegt werden kann.

Zum § 92

Der § 92, mittelbar auch der § 93, regeln den Unterhalt der Ehegatten bei aufrechter Ehe. Der Abs. 1 des § 92 gibt demjenigen Ehegatten einen Anspruch auf Unterhalt an den anderen, der außerstande ist, seine den Lebensverhältnissen der Ehegatten entsprechenden Bedürfnisse aus eigenem zu befriedigen. Dem Grundsatz gleichberechtigter, aber auch gleichverpflichteter Partnerschaft in der Ehe entspricht es, daß jeder Ehegatte zunächst selbst bestrebt sein muß, für seinen Unterhalt aufzukommen. Diese Forderung ergibt sich als eine Selbstverständlichkeit aus der Anerkennung der Gleichberechtigung und Eigenständigkeit der Ehegatten im künftigen Recht. Für das Ausmaß des Unterhaltsanspruchs sind die Bedürfnisse des Ehegatten, gemessen an den gemeinsamen Lebensverhältnissen der Ehegatten, sind solche nicht vorhanden, an den Lebensverhältnissen des Mannes und der Frau, maßgebend. Reichen die Einkünfte eines Ehegatten aus eigenem Vermögen oder aus eigener Erwerbstätigkeit zur Befriedigung dieser Bedürfnisse aus, so besteht kein Unterhaltsanspruch an den anderen Ehegatten. In einer Ehe, in der beide Ehegatten berufstätig sind, hat keiner der Ehegatten an den anderen einen Unterhaltsanspruch, wenn und solange die Leistungskraft jedes von ihnen ausreicht, die Bedürfnisse in dem beschriebenen Maß zu decken. „Außerstande zur Befriedigung dieser Bedürfnisse“ ist ein Ehegatte daher nicht nur dann, wenn seine Leistungsfähigkeit nicht gegeben ist, sondern auch dann, wenn er trotz Anspannung seiner Kräfte nicht leistungsstark genug ist, den gemeinsamen Lebenszuschuß aus eigenem zu halten. Im ersten Fall trifft den anderen Ehegatten die volle Unterhaltspflicht, im zweiten Fall eine Ausgleichspflicht

für das Fehlende. Von besonderer Bedeutung ist daher nach dieser Unterhaltsregel das Maß der an den gemeinsamen Lebensverhältnissen ausgerichteten Bedürfnisse jedes Ehegatten einerseits und das Merkmal des „Außerstandeseins“ andererseits. Für die Beurteilung der Bedürfnisse gibt der § 672 ABGB über die Umschreibung der durch das Vermächtnis des Unterhalts zu deckenden Bedürfnisse einen gewissen Anhaltspunkt. Diese müssen jedenfalls durch die Leistung des Unterhalts im Sinn des Abs. 1 befriedigt werden können. „Daß dies nur solche Bedürfnisse sein können, die subjektiv gegeben und objektiv schutzwürdig sind, ist klar. Der in diesem Sinn verstandene Begriff unterliegt aber in hohem Maß dem Einfluß der sozialen Entwicklung. Die Armut an Bedürfnissen ist ein Merkmal der primitiven, ihre Vielfalt aber ein Merkmal der hochentwickelten Lebensform eines ganzen Volkes, aber auch der einzelnen Familie. Damit soll nicht etwa der Luxus in den Kreis der Unterhaltsfaktoren einbezogen werden; ihm fehlt jedenfalls die Schutzwürdigkeit. Doch bringt die höhere Lebensform eine gattungsmäßige Vermehrung der Ansprüche an das Leben mit sich. Der Unterhaltsberechtigte ist von der Teilnahme an den Errungenschaften nicht ausgeschlossen“ (Sperl, Das Unterhaltsrecht im Lichte der sozialen Entwicklung, JBl. 1970, 226). Der Gesetzesentwurf berücksichtigt diese Meinung und verknüpft deshalb — im Abs. 1 — die Beurteilung des Lebensbedarfs mit den gemeinsamen Lebensverhältnissen bzw. mit den Lebensverhältnissen dauernd getrennt lebender Ehegatten (vgl. den § 166 a Abs. 1 erster Satz ABGB und den § 141 Abs. 2 ABGB i. d. F. RV 144 BgNR XIII. GP). Außer dem nach den vorstehend umschriebenen Richtlinien zu bestimmenden Lebensbedarf sind auch die Einkommens- und Vermögensverhältnisse jedes Ehegatten angemessen zu berücksichtigen. Würde diese Verbindung nicht hergestellt, so müßte der Lebensbedarf allein nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten, losgelöst von deren finanzieller Grundlage, beurteilt werden. Das könnte im Einzelfall unbillig sein.

Ob und unter welchen Voraussetzungen die Ehefrau gegenüber dem Ehemann auf ihren Unterhaltsanspruch verzichten kann, ist von der Rechtsprechung nicht einheitlich beantwortet worden. An sich werden familienrechtliche Unterhaltsansprüche als nicht verzichtbar betrachtet (EFSlg. 12.783). Doch hat die Rechtsprechung, nicht zuletzt beeinflusst durch Anregungen der Lehre, einen schlüssigen Verzicht der Ehefrau auf den Unterhaltsanspruch etwa angenommen, wenn sie durch eigenes Einkommen entweder zum eigenen Lebensunterhalt oder zum gemeinsamen ehelichen Aufwand beigetragen hat, zumindest für die Dauer des aufrechten Bestandes der ehelichen Gemeinschaft

(siehe dazu Ent, Die Entwicklung der Stellung der Frau im österreichischen Familienrecht, OJZ. 1969, 589 [594]). Freilich sei bei der Beurteilung, ob ein solcher Verzicht vorliege, immer besondere Vorsicht geboten (EFSlg. 12.785). Ein Verzicht habe nur so lange Gültigkeit, als die Voraussetzungen gegeben seien, unter denen er geschlossen worden sei; er verliere bei Aufhebung der Hausgemeinschaft seine Wirkung (EFSlg. 12.790). Um diese Frage für die Zukunft zu klären, erklärt der erste Satz des Abs. 2 einen Verzicht auf den Unterhaltsanspruch an sich im voraus für unzulässig. Die Rechtfertigung dieser Anordnung liegt darin, daß der Unterhaltsanspruch nach Abs. 1 ohnedies kein unbedingter, sondern nur unter den dort bestimmten Voraussetzungen gegeben ist.

Der Abs. 2 zweiter Satz regelt die Verwirkung des Unterhaltsanspruchs eines Ehegatten gegen den anderen. Dem ABGB ist bisher ein allgemeiner Rechtssatz, wonach die Frau bei aufrechter Ehe ihren Unterhaltsanspruch durch eine schwere oder besonders schwere Eheverfehlung verliert, fremd. Die Rechtsprechung hat aber herausgearbeitet, daß der Ehefrau gegen den Ehemann ein Unterhaltsanspruch nicht zusteht, wenn sie eine besonders schwere Eheverfehlung begeht; als Fälle einer solchen sind betrachtet worden: wenn sie ihre Folgepflicht verletzt, d. h. die häusliche Gemeinschaft ohne wirklich stichhaltige Gründe eigenmächtig aufgehoben hat (EFSlg. 80, 3898, 7679, 10.903); wenn sie bei einverständlicher Aufhebung der Gemeinschaft der Aufforderung des Ehemanns zur Wiederaufnahme derselben ohne triftige Gründe nicht Folge leistet (EFSlg. 81, 9428); wenn sie die ihr zumutbare Wiederaufnahme der häuslichen Gemeinschaft verweigert (EFSlg. 7680); wenn sie ihren Ehemann absichtlich und ohne stichhaltigen Grund zum Verlassen der ehelichen Wohnung bringt (EFSlg. 82); wenn der Mann die Hausgemeinschaft berechtigt aufgegeben hat, weil die Frau mit einem anderen Mann in einer Haus- und Geschlechtsgemeinschaft lebt (EFSlg. 85); wenn der Mann die Gemeinschaft mit der Frau nicht fortsetzt, weil ihm dies wegen besonders schwerer Eheverfehlungen der Frau nicht zumutbar wäre (EFSlg. 86, 7681, 9429, 12.776, 10.905); oder wenn die Frau Ehebruch begangen hat, wobei immer wieder betont worden ist, daß sie ihren Unterhaltsanspruch nur verliert, wenn zwischen ihren Verfehlungen und der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft ein Kausalzusammenhang gegeben ist (EFSlg. 91, 10.906, 10.907). In Anlehnung an diese Rechtsprechung ordnet der Gesetzesentwurf den Verlust des Unterhaltsanspruchs an, wenn der Unterhaltsberechtigte sich in schwerster Weise gegen den anderen Ehegatten vergeht. Indem der Gesetzesentwurf den Begriff der „besonders schweren Eheverfehlung“

vermeidet, gibt er der Rechtsprechung die Möglichkeit einer Neuorientierung nach den geänderten rechtlichen Grundsätzen für die eheliche Gemeinschaft. Der Gesetzesentwurf drückt aber klar aus, daß es bei besonders schwerwiegenden Verstößen eines Ehegatten gegen seine Pflichten dem Rechtsgefühl widersprechen würde, dem Ehegatten, der dieses Verhalten gesetzt hat, einen Unterhaltsanspruch gegen den anderen zuzubilligen. Jedenfalls muß es sich aber um schwerere Verfehlungen als um einen Scheidungsgrund nach § 49 EheG handeln; zu einem solchen genügt (bereits) eine „schwere Eheverfehlung“, der Verlust des Unterhaltsanspruchs nach dem zweiten Satz des § 92 tritt aber (erst) ein, wenn sich der Unterhaltsberechtigte „in schwerster Weise“ gegen den Unterhaltspflichtigen vergangen hat. Die Einrede des Verlustes steht dem in Anspruch genommenen Ehegatten zu, der für das Vorliegen eines derart schwerwiegenden Verhaltens auch beweispflichtig ist. Der Verlust kann ab Begehung solcher schwerster Verfehlungen geltend gemacht werden. Im übrigen ist der Verlust des Unterhaltsanspruchs kein dauernder: Verzeihung läßt den Anspruch wieder aufleben. Die Verzeihung kann sich auch aus schlüssigem Verhalten ergeben: Führt eine Verfehlung eines Ehegatten nicht zur Scheidung der Ehe, sondern will der durch die Verfehlung verletzte Ehegatte die Ehe fortsetzen, so kann er dadurch zu verstehen geben, daß er verziehen hat. In einem solchen Fall tritt der Verlust des Unterhaltsanspruchs nicht ein oder — wenn später verziehen wird — es lebt der Unterhaltsanspruch wieder auf.

Zum § 93

Der § 93 regelt in zwei Absätzen Fragen, die die Erwerbstätigkeit der Ehegatten betreffen. Der Abs. 1 regelt das Recht jedes Ehegatten zur Ausübung einer eigenen Erwerbstätigkeit und die Beschränkung, der dieses Recht unterliegt; der Abs. 2 die Pflicht zur Ausübung einer eigenen Erwerbstätigkeit, besonders im Zusammenhang mit dem Ehegattenunterhalt.

Ob ein oder beide Ehegatten erwerbstätig sind oder sein sollen, ist eine Frage, die in erster Linie von den Ehegatten selbst zu entscheiden ist. Wie in anderen Angelegenheiten der ehelichen Gemeinschaft sollen sie auch in dieser Frage einvernehmlich vorgehen und aufeinander und auf das Wohl der Familie Rücksicht nehmen (§ 90 Abs. 1 zweiter Satz ABGB i. d. F. RV). Der Entwurf verzichtet darauf, durch Fixierung eines Rollenbildes eine Richtlinie zu geben, wer von beiden Ehegatten eher erwerbstätig sein soll oder darf. Es kann deshalb auch hier das Leitbild der Hausfrauenehe nicht beibehalten werden, da

sich die diesem zugrunde liegenden wirtschaftlichen Verhältnisse gewandelt, die Berufs- und Ausbildungsmöglichkeiten vor allem der Frau geändert haben und die diesbezügliche gesellschaftliche Auffassung im Umbruch ist. Der Abs. 1 bestimmt deshalb, daß jeder Ehegatte eine eigene Erwerbstätigkeit ausüben darf, soweit dies mit den besonderen Umständen des anderen Ehegatten und der Familie vereinbar ist. In aller Regel werden die Ehegatten ausdrücklich oder stillschweigend eine entsprechende Vereinbarung treffen, die, wie alle Vereinbarungen zwischen Ehegatten, der Umstandsklausel unterliegt. Einigen sich die Ehegatten nicht oder kommt eine Einigung nach geänderten Umständen später nicht mehr zustande, so kann jeder Ehegatte auch gegen den erklärten Willen des anderen Ehegatten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, wenn und solange eine solche nicht seiner Pflicht zur Rücksichtnahme auf den anderen Ehegatten und auf die Belange der Familie widerspricht. Nimmt er in diesem Sinn Rücksicht, so handelt er somit nicht pflichtwidrig, selbst wenn er gegen den Willen des anderen Ehegatten handelt. Das Recht auf Ausübung einer eigenen Erwerbstätigkeit muß, wenn das Recht jedes Ehegatten auf Selbstverwirklichung der eigenen Persönlichkeit in einem Beruf grundsätzlich anzuerkennen ist, den Vorstellungen des anderen Ehegatten über die Gestaltung der Ehe dann vorangehen, wenn es den berechtigten Anliegen dieses anderen Ehegatten und der übrigen Familienmitglieder nicht zuwiderläuft. Die Pflicht zur gebotenen Rücksichtnahme ist somit die einzige Schranke der Berufsausübung. Beweis pflichtig dafür, daß dieser Pflicht entsprochen wird, ist im Streitfall, etwa in einem Unterhaltsstreit oder in einem Scheidungsverfahren, der Ehegatte, der gegen den Widerspruch des anderen berufstätig sein will; das Recht zur Ausübung eines eigenen Berufes steht ja nur unter der Voraussetzung zu, daß diese Ausübung mit den berechtigten Anliegen des anderen Ehegatten und der Familie vereinbar ist (erster Halbsatz des Abs. 1). Haben also beispielsweise die Ehegatten bei Eingehung der Ehe ausdrücklich oder — durch die Schaffung bestimmter Tatsachen — stillschweigend vereinbart, daß sie beide berufstätig sind, so wird die Ehefrau, die kurz nach der Geburt des ersten Kindes ihren Beruf weiter ausüben will, zu beweisen haben, daß dies mit ihren Pflichten Mann und Kind gegenüber vereinbar ist. Haben die Ehegatten vereinbart, daß nur der Mann einer Erwerbstätigkeit nachgehen, die Frau hingegen den Haushalt führen soll, so liegt der Frau, die nach achtjähriger Ehe mit Kindern im schulpflichtigen Alter gegen den Willen des Mannes einen Beruf aufnimmt, der Beweis ob, daß dies im Rahmen der von ihr übernommenen Familienpflichten möglich und der Familie zumutbar ist.

Der Abs. 2 steht im engen Zusammenhang mit der Unterhaltsregel des § 92 Abs. 1 ABGB i. d. F. RV. Dort heißt es, daß ein Ehegatte nach Kräften zum Unterhalt des anderen beizutragen hat, soweit dieser außerstande ist, seine den Lebensverhältnissen der Ehegatten entsprechenden Bedürfnisse aus eigenem zu befriedigen. Wie der unterhaltspflichtige Ehegatte seiner Pflicht nachkommt, bleibt zunächst ihm überlassen. Er muß nur alle seine Kräfte anspannen, mag dies auch in der Verwertung von Einkünften seines Vermögens, ja selbst auch in der Verwertung des Stammvermögens bestehen, soweit eine solche Verwertung wirtschaftlich vertretbar ist. Als ein Mittel des „Nach-Kräften-Beitragens“ nennt nun der erste Halbsatz des Abs. 2 des § 93 die Pflicht zur Erwerbstätigkeit. Ein Ehegatte muß daher eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, wenn anders die Befriedigung des Unterhaltsanspruchs des anderen Ehegatten nicht möglich wäre. Der Einsatz der Arbeitskraft in der Form einer Erwerbstätigkeit muß freilich in der Form verstanden werden, daß dem Unterhaltspflichtigen nicht die Übernahme jeder Arbeit zugemutet werden kann. Es muß sich vielmehr um eine Tätigkeit handeln, die dem Unterhaltspflichtigen nach seinen persönlichen Verhältnissen, seiner bisherigen beruflichen Ausbildung und den Verhältnissen des Arbeitsmarkts zugemutet werden kann. Der Gesetzesentwurf verzichtet bewußt darauf, hier nähere Merkmale der Zumutbarkeit aufzustellen. Die Rechtsprechung hat solche Leitsätze bereits zum § 66 Abs. 1 EheG entwickelt; diese Leitsätze werden auch zu der nun vorgeschlagenen Bestimmung heranzuziehen sein, mit dem Unterschied allerdings, daß sie beim § 66 Abs. 1 EheG der Begründung des Unterhaltsanspruchs des Unterhaltsberechtigten dienen, hier jedoch die Unterhaltspflicht des Unterhaltspflichtigen dem Grund nach nach § 92 Abs. 1 feststeht.

Der zweite Halbsatz des Abs. 2 legt für den Fall, daß ein Ehegatte den gemeinsamen Haushalt führt oder die Kinder pflegt und erzieht, fest, daß dem Ehegatten, der diese Pflichten übernommen hat, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nur dann zuzumuten ist, wenn er durch die Arbeit im Haushalt oder durch die Betreuung der Kinder nicht (oder nicht mehr voll) ausgelastet ist. Diese Bestimmung dient dem Schutz des im Haushalt und in der Kinderbetreuung tätigen Ehegatten, ohne daß zugleich festgelegt ist, wer von den Ehegatten nun diese Pflichten zu übernehmen hat. Es kommt bei Streitfällen in diesen Fragen daher auf die tatsächlichen Umstände an: geschützt ist nicht derjenige Ehegatte, der den Haushalt auf Grund einer Vereinbarung der Ehegatten hätte führen bzw. die Kinderpflege und -erziehung hätte übernehmen sollen; geschützt ist derjenige Ehegatte, der tat-

sächlich diese Pflichten erfüllt. Ihm soll der Schutz des Gesetzes zustatten kommen. Der Gesetzentwurf will mit dieser Bestimmung den großen volkswirtschaftlichen Wert der Arbeit im Haushalt und bei der Kindererziehung würdigen. Niemand soll, solange er diese Pflichten erfüllt und durch sie voll ausgelastet ist, auf die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit verwiesen werden können. Die erwähnte Beschränkung ist nicht an das kumulative Vorliegen der Arbeit im Haushalt und der Kinderbetreuung geknüpft. Das Vorliegen auch nur eines dieser Merkmale genügt; freilich muß immer auch die volle Auslastung der Arbeitskraft des betroffenen Ehegatten damit verbunden sein. Das ist von besonderer Bedeutung, wenn bei getrennt lebenden Ehegatten ein gemeinsamer Haushalt nicht mehr besteht und keine Kinder zu betreuen sind oder die Kinder, weil sie nur noch ein geringes Maß an Betreuung benötigen, vielleicht bereits selbsterhaltungsfähig sind, nur noch einen geringen Arbeitsaufwand des Ehegatten bedingen. In einem solchen Fall hängt es von den Umständen des Einzelfalles ab, ob der im — nicht (mehr) gemeinsamen — Haushalt tätige Ehegatte auf den Grundsatz der Selbsterhaltung verwiesen werden kann (§ 92 Abs. 1 ABGB i. d. F. RV). Der zweite Halbsatz des Abs. 2 schützt daher vor allem den vom anderen Ehegatten getrennt lebenden Ehegatten, der die volle Betreuung der Kinder tatsächlich innehat. Ihm wird nach dieser Bestimmung nur in seltenen Ausnahmefällen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zusätzlich zu seinen bestehenden Pflichten zugemutet werden dürfen. Seine Arbeitskraft ist durch die Kinder voll ausgeschöpft. Der Gesetzesentwurf will also keinen Ehegatten zur Übernahme einer Doppelrolle zwingen, weil dies meist seine Kräfte überfordern würde und eine derartige Pflicht unbillig wäre.

Zum § 94

Die Frage der Entgeltlichkeit oder Nichtentgeltlichkeit der Mitarbeit eines Ehegatten im Erwerb des anderen oder der Leistungen der Ehegatten, wenn sie Kapital, Einkommen oder Arbeit zur Erreichung eines beschränkten wirtschaftlichen Zweckes zusammenlegen, ist im geltenden Recht nur sehr unzulänglich geregelt.

Der § 92 ABGB verpflichtet zwar einseitig die Ehefrau, dem Ehemann in der Erwerbung nach Kräften beizustehen, ohne ihr dafür einen Entgeltsanspruch einzuräumen; die jüngere Lehre und Rechtsprechung meinen freilich, eine über den Umfang der durch diese Bestimmung umschriebenen Beistandspflicht hinausgehende Tätigkeit der Ehefrau sei nicht nach dieser Gesetzesstelle zu beurteilen, also nicht grundsätzlich un-

entgeltlich (vgl. etwa OLG Wien 10. August 1969 EFSlg. 10.953). Weder aus dieser noch aus einer anderen Bestimmung kann jedoch abgeleitet werden, daß derzeit die Ehefrau kraft familienrechtlicher Beziehungen einen Anspruch auf einen Teil des vom Ehemann während der Ehe erworbenen Vermögens oder auf einen entsprechenden Geldausgleich hätte. Nach der geltenden Gesetzeslage ist somit nur ein durch ausdrückliche oder stillschweigende vermögensrechtliche Vereinbarung begründeter, also nicht bloß auf familienrechtlicher Beziehung fußender, Anspruch durchsetzbar (SZ 40/123, EvBl. 1972/85). „Alle diese Ergebnisse der Regelung der Beistandsleistung in der Haushaltung und Erwerb des Mannes gehören zu den Bestimmungen des ABGB, welche dem Rechtsgefühl des Volkes widersprechen. Sie stimmten wohl seinerzeit mit den Lebens- und Wirtschaftsverhältnissen zu Anfang des vorigen Jahrhunderts überein, stehen aber nunmehr mit der Entwicklung des Anteiles der Ehegattin am Erwerbsleben des Mannes und ihrem Auftreten als selbständiges Wirtschaftssubjekt in offenbarem Widerspruche. Von der Möglichkeit, die dem allgemeinen Rechtsgefühl am meisten zuwiderlaufende Konsequenz der gesetzlichen Regelung, nämlich die aus dem zweiten Satze des § 1237 sich ergebende Folge, daß alle auf die Mitarbeit der Ehegattin im Erwerbsunternehmen des Mannes zurückzuführenden Gewinne dem Manne gehören, durch Eingehung eines Gesellschaftsvertrages ... auszuschließen, wird gerade in den Kreisen des gewerblichen Mittelstandes und des Kleingewerbes, in denen die Unbilligkeit der geltenden Regelung am meisten fühlbar ist, infolge der Unkenntnis der Rechtslage kaum Gebrauch gemacht und diese Unkenntnis steht der gelegentlich rege gemachten Annahme des stillschweigenden Abschlusses eines solchen Vertrages entgegen.“ (Wentzel in Kl a n g² I/1, 390, 391).

Was die Vereinigung von Kapital, Einkommen und Arbeitskraft der Ehegatten zur Erreichung eines beschränkten wirtschaftlichen Zweckes betrifft, hat die Rechtsprechung, besonders aber der OGH in jüngerer Zeit Grundsätze entwickelt, nach denen solche — ausdrücklich geschlossenen oder stillschweigend zustande gekommenen — Vereinbarungen, die nicht in der Absicht auf Ordnung der ehегüterrechtlichen Verhältnisse im allgemeinen geschlossen werden, eine Erwerbsgesellschaft nach bürgerlichem Recht im Sinn der §§ 1175 ff. ABGB, gegebenenfalls auch Ansprüche aus dem Rechtsgrund des Miteigentums, des Schadensersatzes oder der Bereicherung begründen und nicht der Form eines Notariatsaktes bedürfen (vgl. etwa LGZ Wien 30. Juni 1970 EFSlg. 12.827; OLG Wien 10. August 1969 EFSlg. 10.953; OGH 19. September 1967 EFSlg. 7753; OGH 29. April 1964 EFSlg. 2111).

Die Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes über die Neuordnung des gesetzlichen Erbrechts des Ehegatten und des gesetzlichen ehelichen Güterstandes (143 BlgNR XIII. GP) sorgt für eine gerechte Aufteilung des Vermögens der Ehegatten und für die Sicherung der materiellen Lebensgrundlagen der Ehegatten nach Endigung der Ehe. Neben der erbrechtlichen Lösung, die hier außer Betracht bleiben kann, sieht dieser Gesetzesvorschlag unter Beibehaltung des gesetzlichen Güterstandes der Gütertrennung — jeder Ehegatte behält das in die Ehe eingebrachte und das während der Ehe von ihm erworbene Vermögen als sein Eigentum, verfügt darüber allein und haftet allein für eingegangene Schulden — für den Fall der Nichtigerklärung, Aufhebung oder Scheidung der Ehe einen Anspruch auf Ausgleich des von den Ehegatten während der Ehe erworbenen Vermögens vor (§§ 1237 Abs. 2, § 1240 ABGB i. d. F. RV 143 BlgNR XIII. GP). Der Anspruch auf Ausgleich steht grundsätzlich dem Ehegatten zu, dessen Vermögen während der Ehe in geringerem Maß als das des anderen angewachsen ist. Im Regelfall geht der Anspruch auf Zahlung der Hälfte des Betrages, um den der Vermögenszuwachs des einen Ehegatten den des anderen übersteigt. Liegen erhebliche Leistungsunterschiede in der wirtschaftenden Tätigkeit beider Ehegatten vor, so mindert sich der Ausgleichsanspruch des Berechtigten in dem Maß, als dieser zur Vermehrung des Vermögens des anderen Ehegatten nicht im gleichen Gewicht und Umfang beigetragen hat. Als Beitrag des Ausgleichsberechtigten zur Entwicklung des Vermögens des anderen gelten nach der beispielsweise Aufzählung des § 1240 Abs. 3 ABGB i. d. F. dieser RV die Leistung des Unterhalts, die Mitwirkung im Erwerb, die Führung des Haushalts, die Pflege und Erziehung der Kinder, die besondere Fürsorge für den anderen Ehegatten und jeder sonstige eheliche Beistand. Der Vorteil einer solchen Lösung liegt darin, daß sie sich auf die gesamte Dauer der Ehe bezieht und alle denkbaren Umstände berücksichtigt, die für die Vermögensentwicklung unmittelbar, vor allem aber auch mittelbar von Bedeutung gewesen sind.

Bei lang währenden Ehen, die gestört sind, aber dennoch nicht mit Scheidung enden, würden die Bestimmungen des genannten Gesetzesentwurfs jedoch nicht ausreichen. Diese Lücke soll der § 94 dieses Gesetzesentwurfs schließen. Sein wesentlicher Inhalt kann dahin zusammengefaßt werden, daß den Ehegatten die Freiheit, ihre Mitarbeit vertraglich zu gestalten, gewahrt bleibt. Was zunächst die Mitarbeit eines Ehegatten im Erwerb des anderen angeht, so bestimmt bereits der § 90 Abs. 1 dritter Satz ABGB i. d. F. RV, daß die Beistandspflicht nicht die Mitwirkung im Erwerb umfaßt. Liegt demnach eine Mitwirkung eines Ehegatten im Erwerb des anderen

vor, so wird es vor allem auf die getroffene Abrede zwischen den Ehegatten ankommen. Beispielsweise kann ein Dienst- oder Werkvertrag vereinbart worden sein, es können aber auch Gesellschaftsformen des Handelsrechts gewählt worden sein. Wie immer die Ehegatten die Mitarbeit geregelt haben mögen, im Zweifel, und das ist das Grundanliegen, ist mangels ausdrücklicher entgegenstehender Vereinbarung nicht anzunehmen, daß derartige Leistungen unentgeltlich erbracht worden sind. Wie hoch der Entgeltanspruch eines Ehegatten im Einzelfall dann sein kann, bleibt ebenfalls der getroffenen Abrede überlassen. Zweifelsfälle werden nach § 273 Zivilprozeßordnung zu lösen sein. Dieses Prinzip der Entgeltlichkeit gilt nicht nur für die Mitwirkung eines Ehegatten im Erwerb des anderen, sondern auch bei Zusammenlegung von Kapital, Einkommen und Arbeit zur Erreichung eines beschränkten wirtschaftlichen Zweckes.

Zum § 95

Die sogenannte „Schlüsselgewalt“, also die Berechtigung der Ehefrau, den Ehemann im Rahmen ihres häuslichen Wirkungskreises, der Haushaltsführung, zu verpflichten, ist im österreichischen Recht nicht ausdrücklich geregelt. Sie wird nach der herrschenden Lehre und Rechtsprechung aus dem geltenden § 92 ABGB abgeleitet, wonach die Ehefrau verbunden ist, dem Mann in der Haushaltung nach Kräften beizustehen. Daher wird vermutet, daß sie diejenigen Geschäfte, die die Haushaltsführung erfordert und die gewöhnlich damit verbunden sind (§ 1029 ABGB), als Vertreterin des Mannes und damit auf dessen Rechnung besorgt (Wentzel in Klang² I/1, 329 ff.; Ehrenzweig² II/2, 136). In diesem Rahmen kann die Ehefrau auch von einer bisher gepflogenen Barzahlung abgehen und Kredit in Anspruch nehmen (SZ 31/85). Die Frau handelt dabei als Vertreterin der Familie; daß sie im Regelfall den Mann verpflichtet, diesen also die persönliche Haftung für die von seiner Frau eingegangenen Verbindlichkeiten trifft, rührt daher, daß er es ist, der nach dem ABGB primär für den Unterhalt aufzukommen hat (Gschneitzner, Familienrecht 53). Die „Schlüsselgewalt“ deckt aber nur die Geschäfte, deren Besorgung eine ordentliche und standesgemäße Führung des Haushalts gewöhnlich mit sich bringt.

Diese oder eine ähnliche Regelung der Schlüsselgewalt kann der Gesetzesentwurf nicht vorsehen, setzt sie doch das Eheleitbild der Hausfrauenehe voraus, in der der Mann allein für den Familienunterhalt aufkommt, die Frau hingegen den Haushalt allein oder vorwiegend führt und die Pflege und Erziehung der Kinder besorgt.

Ausgehend von der Gleichberechtigung der Ehegatten in allen Angelegenheiten der Familie und von ihrer partnerschaftlichen Gefährten-schaft, die die Gestaltung der Haushaltsführung der gemeinsamen Entscheidung der Ehegatten zuordnet, regelt der Gesetzesentwurf die gegenseitige Vertretung der Ehegatten bei Anschaffungen für den gemeinsamen Haushalt und die Haftung jedes von ihnen für die vom anderen eingegangenen Verbindlichkeiten durch eine gesetzliche Bevollmächtigung nach Art des § 1034 ABGB, deren Voraussetzungen im § 95 genau umschrieben sind. Zunächst muß es sich um Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens handeln. Dieser an sich unbestimmte Begriff hat durch die Rechtsprechung zum § 1029 ABGB eine bestimmte Ausprägung erfahren. Es gehören dazu beispielsweise Anschaffung zur Deckung des täglichen Bedarfes der Ehegatten, wie der Lebensmittel oder der Putz- und Waschmittel, wobei diese Anschaffungen zum Verbrauch oder auch zum Gebrauch bestimmt sein können. Auch die Anschaffung kleinerer Haushaltsgeräte und der Auftrag zu notwendigen und umfänglich kleineren Handwerkerarbeiten gehören dazu, nicht aber der aus dem Rahmen des Alltäglichen herausfallende Kauf von teureren Gegenständen, wie etwa von Möbeln, Bildern, Teppichen, einer Waschmaschine, eines Fernsehgeräts oder eines Geschirrspülers. Die Obergrenze der unter die Bevollmächtigung des § 95 fallenden Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens wird durch das Maß bestimmt, das den gemeinsamen Lebensverhältnissen der Ehegatten entspricht. Dabei müssen die gemeinsamen Lebensverhältnisse der Ehegatten und die Angemessenheit der Haushaltsführung nach diesem Maßstab auch für einen Dritten erkennbar sein. So wird etwa die Aufnahme einer Haushaltshilfe durch einen Ehegatten diesem Maß entsprechen, wenn es sich um den Haushalt eines leitenden Angestellten oder eines Industriellen handelt, nicht aber, wenn bloß ein sogenannter Mittelstandshaushalt vorliegt. Das Verständnis des Begriffes der Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens wird sohin bei Durchschnittshaushalten keinen Schwierigkeiten begegnen. Zweifel können nur dort entstehen, wo der äußere Lebenszuschnitt der Ehegatten wesentlich über dem Durchschnitt liegt. Der Dritte muß sich über den äußeren Lebenszuschnitt der Ehegatten im klaren sein, wenn er auf Grund des § 95 ABGB nicht nur die Verpflichtung des den Vertrag schließenden, sondern auch des anderen Ehegatten in Anspruch zu nehmen beabsichtigt. Er muß sich bei der Eingehung eines Geschäftes auch die Frage vorlegen, ob die Anschaffung der Befriedigung der Lebensbedürfnisse der Ehegatten im Rahmen des gemeinsamen Haushalts dient oder darüber hinausgeht. Im Einzelfall kann dies für den Dritten eine schwierige Frage sein. Die Prüfung dieser Frage ist ihm aber

zumutbar, da ihm ja auf Grund der gesetzlichen Vertretungsmacht des einen Ehegatten die Solidarverpflichtung beider Ehegatten zugute kommt. Der Gesetzesentwurf will nur den verantwortungsbewußten Verkäufer in seinen Gläubigerrechten schützen. Nicht geschützt werden soll der „Geschäftsfreund“, dem es nur darauf ankommt, seine Ware an einen Ehegatten zu verkaufen und zugleich die Haftung des anderen auf Grund der gesetzlich vermuteten Vertretungsmacht in der Tasche zu haben.

Eine weitere Voraussetzung ist das Vorliegen eines auch dem Dritten erkennbaren gemeinsamen Haushalts der Ehegatten. Leben die Ehegatten, aus welchem Grund immer, getrennt — hier kann es sich auch um ein Getrenntleben handeln, bei dem im übrigen die eheliche Lebensgemeinschaft weiter aufrecht ist (sogenannte Distanzehen) —, so kann die gesetzliche Bevollmächtigung nicht Platz greifen. Folge davon ist, daß Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens, die ein Ehegatte für seinen Haushalt eingeht, nur ihn selbst binden und verpflichten.

Schließlich darf ein Ehegatte die gesetzliche Vertretungsmacht des anderen auch nicht dadurch außer Wirksamkeit gesetzt haben, daß er dem Dritten durch einseitige und empfangsbedürftige Willenserklärung zu erkennen gibt, daß er nicht vertreten sein wolle. Hat er dies getan — auf eine derartige Schutzbestimmung gegen Mißbrauch kann nicht verzichtet werden —, so wird er durch die vom anderen Ehegatten geschlossenen Rechtsgeschäfte nicht mitverpflichtet.

Das Fehlen auch nur einer der Voraussetzungen des ersten und zweiten Halbsatzes des § 95 (Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens, Rechtsgeschäfte für den gemeinsamen Haushalt, gemeinsamer Haushalt, den Lebensverhältnissen der Ehegatten entsprechendes Maß als Obergrenze der Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens, kein Widerruf durch den anderen Ehegatten) lassen die durch den § 95 bestimmte gesetzliche Vertretungsmacht nicht wirksam werden. Folge davon ist, daß jeder Ehegatte aus den von ihm geschlossenen Rechtsgeschäften allein verpflichtet wird.

Liegen hingegen alle beschriebenen Voraussetzungen vor, so begründet das Handeln eines Ehegatten die gesamtschuldnerische Haftung beider Ehegatten. Die Rechtsprechung hat schon bisher zum § 891 ABGB den Leitsatz entwickelt, daß Solidarhaftung auch ohne besondere Vereinbarung und ohne gesetzliche Anordnung immer dann anzunehmen ist, wenn eine solche Haftung in der Parteiabsicht oder nach der Verkehrssitte oder aus der Natur des Geschäftes begründet ist. In der Regel wurde schon bisher unter einem

ganz anderen Eheleibbild bei Verpflichtung von Ehegatten Solidarhaftung angenommen. Um so mehr muß dieser Grundsatz für eine umfänglich beschränkte und wagnisarme Vertretungsmacht der Ehegatten gelten, die auf die gleichrangige Partnerschaft der Ehegatten gegründet ist. Diese Erwägungen nötigen zur Normierung der Solidarhaftung in dem beschriebenen Ausmaß; eine — ebenfalls erwogene — Ausfallshaftung konnte daher nicht vorgesehen werden.

Zum § 96

Das künftige Recht will durch eine besondere Bestimmung den einen Ehegatten in seinem Anliegen auf Sicherung seines Wohnbedürfnisses vor Willkürakten des anderen schützen. Voraussetzung ist, daß dieser Ehegatte über die Wohnung allein oder auch nur zusammen mit einem Dritten Verfügungsberechtigt ist. Nicht selten benützt ein Ehegatte sein Verfügungsrecht über die Wohnung dazu, zum Schaden des anderen Ehegatten und sehr oft auch der Kinder Verfügungen zu treffen, zu denen er wirtschaftlich in keiner Weise genötigt ist. Aus der Praxis sind in diesem Zusammenhang die unverständliche Aufgabe von Mietrechten, Rechtsverzicht, völlige Passivität gegenüber oft vorher abgesprochenen Kündigungen, bewußt nachteilige Verkäufe von Eigentumswohnungen, Eigenheimen und ähnliche Verhaltensweisen bekannt.

Diesen Gefahren versucht der Gesetzesentwurf entgegenzuwirken. Grundgedanke der vorgeschlagenen Schutzbestimmung ist, daß ein Ehegatte durch die Eheschließung ein Wohnrecht an der ihm nicht oder nicht allein gehörigen Wohnung, die seinem dringenden Wohnbedürfnis dient, erwirbt, das ihn berechtigt, sich gegen Willkürmaßnahmen des anderen Ehegatten zu schützen. In vielen Fällen haben ja beide Ehegatten zum Erwerb, zur Erhaltung oder zur Ausgestaltung der Wohnung beigetragen, auch wenn nur ein Ehegatte formal Eigentümer, Wohnungseigentümer, Mitglied einer Wohnungsgenossenschaft oder Mieter ist. Der Gesetzesentwurf baut damit Gedankengänge zu einem allgemeinen Grundsatz aus, die bisher nur für bestimmte Rechtsbereiche vorgesehen sind (vgl. den § 19 Abs. 2 Z. 11 Mietengesetz, den § 15 Kleingartengesetz, die §§ 3 ff. der Sechsten Durchführungsverordnung zum Ehegesetz — 6. DV-EheG — und die §§ 8 bis 10 der Regierungsvorlage eines Wohnungseigentumsgesetzes 1972, 240 BlgNR XIII. GP).

Der Gesetzesentwurf gewährt den Schutz in Form eines Unterlassungsanspruchs. Geschützt wird derjenige Ehegatte, der die Wohnung zur Befriedigung seines dringenden Wohnbedürfnisses benötigt. In aller Regel wird dies die von beiden Ehegatten bewohnte Ehwohnung sein, die Wohnung also, in der die eheliche Gemeinschaft ge-

lebt und verwirklicht wird. Es kann sich aber auch um eine Wohnung handeln, die von den Ehegatten nicht mehr gemeinsam bewohnt wird, ja selbst um eine Wohnung, die von den Ehegatten niemals gemeinsam bewohnt worden ist, wenn sie nur seinerzeit als Ehwohnung bestimmt gewesen war und nun von einem Ehegatten, der selbst über die Wohnung nicht verfügen kann, dringend benötigt wird.

Liegt dieses dringende Wohnbedürfnis eines Ehegatten vor, so hat der andere Ehegatte alles zu unterlassen, was zu einer Aufgabe dieser Wohnung führen könnte. Er darf also von dem ihm zustehenden Recht an der Wohnung nicht Gebrauch machen, weil der Gesetzesentwurf die Ausübung dieses Rechtes grundsätzlich als Schädigung des anderen Ehegatten ansieht, wenn und solange dessen dringendes Wohnbedürfnis gegeben ist.

Der Ehegatte, der sich unter den beschriebenen Voraussetzungen einer Verletzung der Unterlassungspflicht schuldig macht, ist dem anderen Ehegatten schadensersatzpflichtig. Im einzelnen gelten für diese Ersatzpflicht die schadensersatzrechtlichen Bestimmungen der §§ 1293 ff. ABGB.

Zu 2

Zum § 107

Der § 107 letzter Satz ABGB bestimmt, daß der Richter dem gefährdeten Teil auch noch vor der Entscheidung einen abgesonderten anständigen Wohnort bewilligen kann. Die Geltung dieser Bestimmung, die sich — wie der § 107 überhaupt — auf die seit der Einführung des EheG dem österreichischen Recht fremde — Scheidung von Tisch und Bett bezieht, ist umstritten (die übrigen Sätze des § 107 ABGB sind jedenfalls zufolge des § 128 EheG außer Kraft getreten). *Schwind*, Abgesonderter Wohnort und einseitiger Unterhalt, *ÖJZ* 1949, 141, *Sachs*, Ist bei Bewilligung des abgesonderten Wohnortes Ehestörung möglich? *ÖJZ* 1949, 418 und *Wentzel* in *Klang*² I/1, 408 bezeichnen auch den letzten Satz des § 107 als außer Kraft getreten, *Köstler*, Österreichisches Eherecht⁴, 51 betrachtet ihn als geltendes Recht.

Die Rechtsprechung hat den § 107 letzter Satz nicht für sich allein, sondern im Zusammenhang mit den §§ 44, 92 und 93 ABGB und dem § 382 Z. 8 der Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896, *RGBl.* Nr. 79, (EO) angewendet und in der Tragweite dieser Bestimmungen, soweit sie das Recht auf abgesondertes Wohnen betreffen, beträchtlich geschwankt. Das Schwanken hat sich besonders auf die Frage bezogen, ob die Bewilligung des abgesonderten Wohnortes auch ohne Erhebung einer Scheidungsklage, ohne Setzung einer Frist für eine solche Klage, ja sogar ohne Ankündigung einer Klage im Verfahren außer Streit-

sachen möglich oder ob die Bewilligung des abgesonderten Wohnortes nur nach Maßgabe des § 382 Z. 8 EO im Zug eines bereits anhängigen oder innerhalb einer bestimmten Frist anhängig zu machenden Scheidungsverfahrens zulässig sei (vgl. Pichler, „Scheidung von Tisch und Bett“ durch Bewilligung des abgesonderten Wohnsitzes nach geltendem österreichischen Recht? JBl. 1968, 445 ff.). Der OGH hat dazu in jüngster Zeit, gestützt auf die Grundsätze des verstärkten Senates (OGH 29. November 1971 EvBl. 1972/56, s. dazu die Erläuterungen zum § 90) entschieden, daß für die Bewilligung des abgesonderten Wohnortes nur der § 382 Z. 8 EO als Rechtsgrundlage in Betracht komme. Lägen die Voraussetzungen des § 382 Z. 8 EO nicht vor, so könne aus den Bestimmungen des ABGB (besonders aus den §§ 92, 93) ein Rechtsanspruch auf abgesondertes Wohnen bei aufrechter Ehe nicht abgeleitet werden (OGH 22. Dezember 1971 JBl. 1972, 318 mit ablehnender Glosse Bydlinskis = EvBl. 1972/79; OGH 17. Feber 1972, 6 Ob 325/71).

Der Gesetzesentwurf hebt die einseitige Folgepflicht der Frau auf. Gleichfalls beseitigt wird die Anordnung des § 93 ABGB, nach der es den Ehegatten keinesfalls gestattet ist, die eheliche Verbindung, ob sie gleich unter sich darüber einig wären, eigenmächtig aufzuheben (zum Widerspruch dieser Gesetzesstelle zum § 55 EheG vgl. Schwind, Kommentar zum österreichischen Eherecht 29). Nach § 90 ABGB i. d. F. RV sind die Ehegatten zwar zur umfassenden Lebensgemeinschaft verpflichtet, eine Verletzung dieser Pflicht kann aber nicht selbständig, sondern nur bei der Scheidung geltend gemacht werden (s. die Erläuterungen zum § 90 Abs. 2 ABGB i. d. F. RV). Da sohin die Frage einer Pflichtverletzung nur in dem Verfahren beurteilt und entschieden werden darf, das die Auflösung der Ehe zum Gegenstand hat, kann auch das Recht zum abgesonderten Wohnen nur im Vorfeld oder im Rahmen dieses Verfahrens Gegenstand der gerichtlichen Austragung sein.

Der Gesetzesentwurf behält die Einrichtung des abgesonderten Wohnortes daher nur im § 382 Z. 8 EO bei (vgl. die Erläuterungen zum Art. VI RV) und hebt den Schlußsatz des § 107, soweit er überhaupt noch in Geltung steht, aus den genannten Gründen ersatzlos auf.

Zum § 110

Der nach der Einführung des EheG in Geltung gebliebene erste Satz des § 110 hat nur noch für diejenigen Ehen Bedeutung, die nach den vor dem EheG geltenden Bestimmungen von Tisch und Bett geschieden beziehungsweise getrennt waren und nicht später auf Grund des § 115 EheG in eine Scheidung dem Band nach umgewandelt worden sind. Von Tisch und Bett

geschiedenen (getrennten) Ehegatten steht es nach § 110 frei, sich wieder zu vereinigen, doch muß die Vereinigung beim ordentlichen Gericht angezeigt werden.

Nach Lehre und Rechtsprechung enthält der § 110 erster Satz eine reine Ordnungsvorschrift, die nur noch eine theoretische Aussage enthält. Für die Wirkung der Wiedervereinigung ist die Anzeige bedeutungslos, aus ihrer Unterlassung kann nicht geschlossen werden, daß keine Wiedervereinigung stattgefunden hat (Schwind, Kommentar 263; Wentzel in Klang² I/1, 411; EFSlg. 198 bis 200). Da auch die verfahrensrechtliche Norm zur Behandlung einer Anzeige der Wiedervereinigung (§ 114 Abs. 2 der Jurisdiktionsnorm vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 111, — JN) durch Art. IV Z. 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 342/1970 (vgl. dazu die Erläuterungen in der Regierungsvorlage 6 BlgNR XII. GP, S. 37) aufgehoben worden ist, kann der § 110 erster Satz als gegenstandslos aufgehoben werden.

Zum § 117

Der § 117 hat seine Bedeutung verloren. Soweit er Bestimmungen über den der Ehegattin und den Kindern auszumessenden anständigen Unterhalt enthält — vorläufige Unterhaltsleistungen, über die der Richter im Scheidungsverfahren zu entscheiden hat —, sind die §§ 381 ff. EO, besonders der § 382 Z. 8, an seine Stelle getreten (siehe hiezu Schwind, Abgesonderter Wohnort und einstweiliger Unterhalt, ÖJZ 1949, 141; Wentzel in Klang² I/1, 418).

Er kann daher aufgehoben werden.

Zum § 118

Der § 118 ABGB bestimmt, daß nach früherem Recht getrennte Ehegatten, die sich wieder vereinigen wollen, zu diesem Zweck eine zweite Ehe miteinander einzugehen haben. Wentzel in Klang² I/1, 420 hebt hervor, daß „der Rechtsinhalt (des § 118) lediglich die logische Folge der gänzlichen Aufhebung des Ehebandes ... darstellt, so daß er auch dann gelten würde, wenn eine solche ausdrückliche Anordnung nicht vorliegen würde“. Die Bestimmung des Gesetzes ist „wohl nur aus dem Wunsche nach besonderer Hervorhebung des Unterschiedes der Wiedervereinigung nach Scheidung von Tisch und Bett und nach der Ehetrennung, also in der Hauptsache aus dem Wunsche nach Belehrung zu erklären“.

Der § 118 ist daher überflüssig.

Zum § 121

Der § 120 enthielt das Eheverbot der Wartezeit nach dem Eherecht des ABGB vor dem Inkrafttreten des EheG. Diese Bestimmung ist

zufolge des § 128 EheG am 1. August 1938 außer Kraft getreten; das Eheverbot der Wartezeit ist jetzt im § 11 EheG geregelt.

Für die Übertretung des Eheverbots der Wartezeit nach dem Recht des ABGB enthält der § 121 bestimmte vermögensrechtliche und verwaltungsrechtliche Folgen. Die Geltung dieser Bestimmung nach dem Inkrafttreten des EheG ist äußerst zweifelhaft (vgl. hiezu *Wentzel in Klang*² I/1, 421 f. und *Schwind*, Kommentar 86 mit weiteren Schrifttumshinweisen). Selbst wenn man sich auf den Standpunkt stellt, dieser Teil des § 121 gelte noch, wäre jedenfalls seine Aufhebung gerechtfertigt; die in dieser Bestimmung vorgesehenen Folgen der Übertretung des Eheverbots der Wartezeit müssen heute als unbillig empfunden werden.

Zu 3

Zum § 183

Die Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes über die Neuordnung der Rechtsstellung des ehelichen Kindes (144 BgNR XIII. GP) enthält im Art. I Z. 15 einen Vorschlag zur Neufassung, Änderung und Umgliederung des § 183, um die namensrechtlichen Folgen der Adoption den im § 139 ABGB i. d. F. dieser Regierungsvorlage geänderten Regeln über den Familiennamen des ehelichen Kindes anzupassen (s. die Erläuterungen der bezeichneten Regierungsvorlage S. 40). Die dort vorgeschlagene Neufassung des Abs. 1 des § 183 muß nun anders ausgeformelt werden, da das Namensrecht der Ehegatten in diesem Entwurf nach neuen Grundsätzen geordnet wird. Die Änderung bezieht sich nur auf den Abs. 1; die Abs. 2 und 3 behalten die Fassung, wie sie von der RV 144 BgNR XIII. GP vorgeschlagen wird.

Der Abs. 1 zweiter Satz des § 183 in der durch die Regierungsvorlage zur Neuordnung der Rechtsstellung des ehelichen Kindes gewählten Fassung lautet: „Wird eine Ehefrau an Kindesstatt angenommen, so ändert sich nur ihr Geschlechtsname.“ Diese Fassung entspricht dem geltenden Recht. Sie muß geändert werden, da der Familienname der Ehegatten durch den § 91 ABGB nach diesem Gesetzesentwurf auf eine neue Grundlage gestellt werden soll. Nach den neuen Vorschlägen können die Ehegatten den gemeinsamen Familiennamen selbst bestimmen.

Den, übrigens schon heute geltenden Grundsatz des gemeinsamen Familiennamens muß der Gesetzesentwurf für den Fall wahren, daß ein Ehegatte künftig allein an Kindesstatt angenommen wird. Hier soll nicht der namensrechtliche Ausfluß der vollen Adoption, das selbsttätige Übergehen des Familiennamens des Annehmenden auf das Wahlkind, gelten; der von der An-

nahme nicht betroffene Ehegatte soll vielmehr wegen der Einheit der Ehe ein Mitwirkungsrecht an der Bildung des Familiennamens des anderen erhalten. Stimmt der nicht betroffene Ehegatte der Namensänderung noch vor der gerichtlichen Bewilligung des Annahmevertrags zu, so hat dies die Geltung des ersten Satzes des § 183 Abs. 1 für den angenommenen Ehegatten mit der Maßgabe zur Folge, daß sich auch der Familienname des anderen Ehegatten ändert.

Stimmt der durch die Annahme nicht betroffene Ehegatte hingegen der namensrechtlichen Folge der Annahme seines Ehegatten nicht zu, so führen nach dem letzten Halbsatz des Abs. 1 die Ehegatten den bisherigen Familiennamen weiter, doch ändert sich der Geschlechtsname des Angenommenen. Diese Veränderung des Geschlechtsnamens des Angenommenen wird sichtbar, wenn die Ehe durch Scheidung oder Aufhebung aufgelöst wird und der angenommene Ehegatte gemäß § 62 EheG i. d. F. RV (s. die Erläuterungen dazu) erklärt, seinen Geschlechtsnamen wieder anzunehmen. Wird die Ehe des an Kindesstatt angenommenen Ehegatten für nichtig erklärt, so erhält er den Namen wieder, den er vor Eingehung der nichtigen Ehe geführt hat. War dies der Geschlechtsname, so führt er nun diesen in der durch den Adoptivnamen bewirkten Änderung.

Wie schon nach der geltenden Rechtslage setzt das Zustimmungsrecht des von der Annahme nicht betroffenen Ehegatten das Vorliegen einer rechtsgültigen Ehe voraus (vgl. dazu *Edlbacher*, Die namensrechtlichen Wirkungen der Annahme an Kindesstatt, NZ 1968, 22). Nach Auflösung der Ehe durch Scheidung, Aufhebung oder Tod oder nach Nichtigerklärung der Ehe hat der frühere Ehegatte kein Mitwirkungsrecht am Zustandekommen des Adoptivnamens des angenommenen Ehegatten. Für diesen gilt nun uneingeschränkt der erste Satz des § 183 Abs. 1, der Familienname des Annehmenden erfaßt und ändert daher den Familiennamen des Angenommenen, den dieser zur Zeit der Annahme an Kindesstatt führt.

Die zweite Änderung, die der Gesetzesentwurf gegenüber dem § 183 Abs. 1 i. d. F. RV 144 BgNR XIII. GP vornimmt, betrifft den Entfall des dritten Satzes, der lautet: „Nimmt eine Ehefrau allein ein Kind an, das nicht das leibliche Kind ihres Ehemanns ist, so überträgt sie auf das Wahlkind ihren Geschlechtsnamen, außer der Ehemann hat vor der gerichtlichen Bewilligung der Übertragung des Ehenamens auf das Wahlkind zugestimmt.“

Diese Regelung entspricht nicht dem Gleichheitssatz und steht auch mit den namensrechtlichen Grundsätzen des neu vorgeschlagenen § 91 nicht in Einklang. Die namensrechtlichen Wirkungen einer Annahme durch beide Ehegatten

oder zwar nur durch einen, wenn aber das Wahlkind das leibliche Kind des anderen ist, sind im Abs. 2 des § 183 geregelt und können hier außer Betracht bleiben. Zu prüfen ist also nur der Fall des Ehegatten, der allein ein Wahlkind annimmt, das nicht das leibliche Kind des anderen ist. Namensrechtlich spaltet sich dieser Fall in zwei Lösungen. Bleiben die familienrechtlichen Beziehungen des Wahlkindes zu einem leiblichen Elternteil im Sinn des § 182 Abs. 2 dritter Satz i. d. F. RV 143 BlgNR XIII. GP aufrecht, so gilt die Regel des § 183 Abs. 3 (s. die Erläuterungen dazu in der genannten RV, S. 40). Erlöschen hingegen die familienrechtlichen Beziehungen des von einem Ehegatten allein angenommenen Wahlkindes zu beiden leiblichen Eltern, so gilt namensrechtlich der § 183 Abs. 1 erster Satz. In beiden Fällen ist ein Mitwirkungsrecht des anderen Ehegatten entbehrlich. Liegt nämlich eine der Ausnahmen nach § 179 Abs. 2 ABGB vor und stimmt der Ehegatte des annehmenden Ehegatten nach § 181 Abs. 1 Z. 3 ABGB der Annahme zu, so muß angenommen werden, daß er auch mit der namensrechtlichen Folge der Annahme einverstanden ist. Entfällt hingegen sein Zustimmungsrecht oder wird es gerichtlich ersetzt (§ 181 Abs. 2 und 3 ABGB), so liegt ein schutzwürdiges Interesse des schon mit seinem Widerstand gegen die Annahme nicht durchgedrungenen anderen Ehegatten bei der Namensfolge der Annahme nicht vor; er hat dann die Annahme ebenso wie deren namensrechtliche Auswirkungen hinzunehmen.

Zu 4

Zum § 1243

Die Neuregelung des Ehegattenunterhalts während der Ehe durch diesen Gesetzesentwurf (§ 92 ABGB) und nach der Ehe infolge Todes eines Ehegatten durch die RV 143 BlgNR XIII. GP (§ 796 ABGB) läßt auch den im § 1243 vorgesehenen sechswöchigen Verpflegungsanspruch der Witwe, den sogenannten „Dreißigsten“, in einem anderen Licht erscheinen.

Nach geltendem Recht hat die Witwe durch sechs Wochen nach dem Tod des Mannes, ist sie aber schwanger, durch sechs Wochen nach der Entbindung, Anspruch auf die gewöhnliche Verpflegung aus dem Nachlaß. Die „gewöhnliche Verpflegung“ entspricht inhaltlich dem Naturalunterhalt, den die Witwe vor dem Tod des Mannes erhalten hat. Zum Unterschied zu allen sonstigen Unterhaltsansprüchen kommt es aber auf die Bedürftigkeit der Witwe oder deren Lebensbedarf als Voraussetzung nicht an; ihre Vermögensverhältnisse sind hierfür unentscheidend. Davon abgesehen, ist der Anspruch auf

gewöhnliche Verpflegung aus dem Nachlaß binnen sechs Wochen ab Tod kein wechselseitiger; dem Ehemann steht er nicht zu.

Nach den Grundsätzen dieses Gesetzesentwurfs ist der Anspruch auf Unterhalt zwischen Ehegatten ein wechselseitiger. Er ruht auf den Merkmalen der Bedürftigkeit und Leistungskraft jedes Ehegatten. Wechselseitigkeit und Sicherung des Lebensbedarfs im bisherigen Umfang sind auch die Grundlagen der sogenannten erbrechtlichen Lösung der RV 143 BlgNR XIII. GP. Diese erhöht den gesetzlichen Erbteil des überlebenden Ehegatten des Erblassers und bezieht den überlebenden Ehegatten in den Kreis der pflichtteilsberechtigten Personen ein (§§ 757, 762, 765 und 789 ABGB). Das verbesserte Vorausvermächtnis nach § 758 ABGB i. d. F. RV 143 BlgNR XIII. GP gewährleistet dem überlebenden Ehegatten, in der gewohnten Umgebung verbleiben zu können. Der Unterhaltsanspruch des überlebenden Ehegatten nach § 796 sichert diesem die Lebensverhältnisse, wie sie bis zum Tod des Erblassers bestanden haben, bezieht allerdings kraft seiner subsidiären Gestaltung alles ein, woraus der überlebende Ehegatte seinen Lebensbedarf decken kann (gesetzlicher Erbteil, Pflichtteil, Zuwendung aus Erbvertrag, Ehepakt oder Testament, Rente, Pension, Lebensversicherung, eigenes Vermögen oder zumutbare eigene Erwerbstätigkeit).

Mit diesem neugestalteten System des Ehegattenunterhalts stimmt der Grundgedanke des § 1243 nicht überein. Er ist daher aufzuheben.

Zum Artikel II

Zu 1 und 2

Zu den §§ 62 bis 65

Der Art. II enthält die Änderungen des EheG. Diese Änderungen sind Auswirkungen der neuen Grundsätze über die Bildung und Führung des Familiennamens der Ehegatten bei aufrechter Ehe.

Die geltende Regelung des von der geschiedenen Ehefrau zu führenden Familiennamens ist eine Folge der patriarchalischen Familienordnung. Grundsatz ist, daß sich durch die Scheidung am Familiennamen der Frau nichts ändert. Sie behält den Familiennamen des Mannes (§ 62 EheG). Dies gilt auch im Fall der Aufhebung der Ehe, da sich deren Folgen gemäß § 42 Abs. 1 EheG nach den Vorschriften über die Folgen der Scheidung bestimmen. Die Nichtigerklärung der Ehe kann im Zusammenhang mit der Namensführung ausgenommen werden, da die Wirkungen der Nichtigerklärung grundsätzlich ex tunc eintreten und dementsprechend die Frau den Familiennamen wieder erhält, den sie vor Eingehen der nichtigerklärten Ehe geführt hat.

Der Grundsatz der Beibehaltung des während der Ehe geführten Familiennamens nach der Scheidung gewährt der Frau ein selbständiges und von der Interessenlage des Mannes unabhängiges Namensführungsrecht (Verselbständigung des vom Familiennamen des Mannes abgeleiteten Ehenamens der Frau). Dieses Recht ist allerdings mehrfach eingeschränkt. Der Mann kann unter bestimmten Voraussetzungen der Frau entweder unmittelbar (§ 64 EheG) oder über das Vormundschaftsgericht (§ 65 EheG) die Weiterführung des Ehenamens untersagen; nach dem Tod des Mannes können dies sogar bestimmte nahe Angehörige des Mannes (§ 65 Abs. 1 zweiter Satz EheG). Selbst wenn sich die Frau kraft ihres höchstpersönlichen Gestaltungsrechts nach § 63 EheG für die Wiederannahme eines früheren Namens entscheidet, schützt der Gesetzgeber den Mann. Einen früheren Ehenamen, den sie bei Eingehung der geschiedenen Ehe geführt hat, darf sie nur annehmen, wenn aus der Vorehe Kinder vorhanden sind, und auch dies ist ihr verwehrt, wenn ihr die alleinige oder überwiegende Schuld an der Scheidung anzulasten ist. Simitis, Zum Namen der geschiedenen Frau, StAZ 1969, 275 kritisiert die in diesen Fragen mit der österreichischen gleiche deutsche Gesetzeslage mit großer Schärfe und führt unter anderem aus: „Die Frau darf sich unter keinen Umständen durch ihr Verhalten des Mannesnamens ‚unwürdig‘ erweisen. Ein wahrlich überraschendes Ergebnis, da ja sonst Einmütigkeit darüber herrscht, daß die frühere Ehe nicht zu neuen Pflichten führen kann. Im Namensrecht freilich findet man sich bereit, der Frau eine ‚Treuepflicht‘ höherer Art aufzuerlegen. Die Frau ist zwar nicht mehr verheiratet. Weil sie jedoch noch immer unter ihrem Ehenamen auftritt, ist ihr weiterer Lebensweg vorgezeichnet. Aus der Namensführung folgt die Pflicht zu einem ‚einwandfreien Lebenswandel‘. Der Name des Mannes diktiert auch ihr Verhalten. Es ist jederzeit überprüfbar und vom Manne allein hängt es ab, wie lange sie diesen Namen noch führen darf. Fristen gibt es keine, zumindest solange man bereit ist, dem Wortlaut des Gesetzes zu folgen ... (Selbst) kommerzielle Interessen (der Frau) können sich unter keinen Umständen mit der vom Ehegesetz anvisierten sittlichen Verpflichtung messen. Sobald also die Reputation des Mannes gefährdet wird, sei es durch den Schuldspruch, sei es durch den nahehelichen ‚Lebenswandel‘ der Frau, spielen ihre Belange nicht mehr die geringste Rolle. Sie hat sich seinem Wunsche zu fügen, selbst wenn der Name erst durch ihre Tätigkeit (in künstlerischer oder wirtschaftlicher Sicht) zur Geltung gelangt sein sollte. Die Namensregelung nach Auflösung der Ehe signalisiert mithin genauso wie die Namenswahl den Vorrang männlichen Willens und männlicher

Interessen.“ Diesen Ausführungen ist vom Standpunkt des Gesetzesentwurfs aus nichts hinzuzufügen.

Der Gesetzesentwurf knüpft bei der Gestaltung des Namensrechts nach Scheidung einer Ehe an die Grundsätze an, die er für die Zeit der aufrechten Ehe einführt (s. dazu die Erläuterungen zum § 91 ABGB). Die Einheit des Familiennamens der Ehegatten in der Form eines gemeinsamen Familiennamens bleibt zunächst erhalten. Der § 62 erster Satz EheG i. d. F. RV bestimmt deshalb, daß jeder Ehegatte den bisherigen gemeinsamen Familiennamen behält. Gesetzlich zwingend vorzuschreiben, daß durch die Scheidung jeder Ehegatte den Familiennamen wieder erhält, den er vor Eingehung der geschiedenen Ehe geführt hat, würde die — meist ohnedies schwierige — Lage der Ehegatten nach der Scheidung noch dadurch erschweren, daß die Scheidung zufolge Namenswechsels jedenfalls unmittelbar einer breiteren Öffentlichkeit bekannt würde. Die Scheidung soll aus diesen Gründen nicht unmittelbar namensrechtliche Folgen für die Ehegatten nach sich ziehen.

Der Grundsatz des selbständigen Persönlichkeitsrechts an dem während der Ehe geführten Familiennamen und seiner damit verbundenen Unentziehbarkeit wirkt sich nach Scheidung der Ehe voll aus. Während sich eine Änderung des Familiennamens, der als gemeinsamer Familienname von den Ehegatten gewählt worden ist, für beide Ehegatten auswirkt, solange die Ehe währt — dies gilt auch, wenn mangels ausdrücklicher Ausübung des Bestimmungsrechts der Name des Mannes gemeinsamer Familienname wird —, bleibt nach der Scheidung der Familienname eines Ehegatten vom Schicksal des anderen unberührt. Haben sich also bei Eingehung der Ehe die Verlobten für den Familiennamen der Frau als gemeinsamen Familiennamen entschieden, so wirkt sich namensrechtlich eine Legitimation der Ehefrau nach Eingehung der Ehe für beide Ehegatten aus; nach Scheidung der Ehe berührt die Legitimation der Ehefrau nur diese selbst; der Mann nimmt an der Namensänderung seiner früheren Ehefrau nicht mehr teil, obwohl er nach wie vor den seinerzeitigen Familiennamen weiterführt. Die Namensfortsetzung nach der Scheidung soll nur jedem Ehegatten die Weiterführung des bisherigen Familiennamens ermöglichen, nicht aber soll im Namensrecht das Eheband trotz Auflösung weiterwirken. Die Selbständigkeit jedes geschiedenen Ehegatten an seinem Familiennamen äußert sich vor allem darin, daß dieser Name voll übertragbar ist. Bedeutsam ist diese Folge vor allem bei Eingehung einer neuen Ehe. Hier wird der Familienname, den der geschiedene Verlobte aus seiner Erstehe ableitet und nach Scheidung der Ehe

weitergeführt hat, zum gemeinsamen Familiennamen in der neuen Ehe, wenn sich beide Verlobte (der neuen Ehe) dafür entscheiden.

Der Gesetzesentwurf zwingt die Ehegatten indes nicht dazu, den bisherigen Familiennamen beizubehalten. So wie bei der Eingehung der Ehe haben sie auch nach der Scheidung die Möglichkeit, ihren Namen in gewissem Rahmen selbst zu bestimmen. Nach künftigem Recht wird der Namenswechsel nach der Scheidung für beide Ehegatten, also auch für den Mann, bedeutsam sein, weil ja nach § 91 ABGB i. d. F. RV sowohl der Name des Mannes als auch der der Frau gemeinsamer Familienname werden kann. Der § 62 zweiter Satz EheG ermöglicht die Rückkehr zum angestammten Namen (Geschlechtsnamen) oder zum früheren Ehenamen, den der Ehegatte geführt hat, als er die jetzt geschiedene Ehe geschlossen hat. Nach geltendem Recht hat nur die Frau die Möglichkeit, einen früheren Ehenamen zu wählen; freilich ist eine solche Wahl durch zwei Voraussetzungen bedingt: die Frau darf bei der Scheidung nicht für allein oder überwiegend schuldig erklärt worden sein, und es muß aus der früheren Ehe Nachkommenschaft vorhanden sein. Beide Schranken sollen fallen. Nach dem Vorschlag des Gesetzesentwurfs haben die Ehegatten an dem Namen, den sie in der Ehe führen, ein ausschließliches selbständiges Persönlichkeitsrecht. Dieses Recht soll unabhängig von der Schuld an der Scheidung und unabhängig davon bestehen, ob aus der geschiedenen Ehe Kinder vorhanden sind. Beide Ehegatten haben daher nach künftigem Recht nach Scheidung ihrer Zweitehe die Möglichkeit, den Namen aus der geschiedenen Erstehe wieder anzunehmen, wenn sie diesen Namen bei Eingehung der Zweitehe geführt haben. Ein Mitwirkungsrecht des Ehegatten der Erstehe oder der Nachkommenschaft aus der Erstehe anerkennt der Gesetzesentwurf nicht: hinsichtlich des Ehegatten nicht, weil die einzig in Betracht kommende Begründung für eine derartige Mitwirkung, das bestehende Eheband, weggefallen ist; hinsichtlich der Nachkommenschaft ebenfalls nicht, weil dem österreichischen Recht grundsätzlich ein Mitwirkungsrecht der Nachkommen an Namensänderungen ihrer Vorfahren fremd ist.

Die Wahl des Geschlechtsnamens oder des Familiennamens aus der Vorehe geschieht durch Erklärung in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde.

Die §§ 63 bis 65 EheG samt den dazugehörigen Überschriften sind aus den angeführten Gründen ersatzlos aufzuheben.

Zu 3

Zum § 105

Der § 105 EheG bestimmt die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts (des Bezirksgerichts,

in dessen Sprengel die Frau den allgemeinen Gerichtsstand hat), bei dem der Mann, nach seinem Tod bestimmte nahe Angehörige, den Antrag stellen kann, der Frau nach der Scheidung wegen schwerer Verfehlungen oder ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandels die Führung seines Namens zu untersagen. Die Bestimmung ist entbehrlich, da das künftige Recht ein derartiges Untersagungsrecht eines Ehegatten nach Scheidung der Ehe nicht kennt.

Zum Artikel III

Verfahrensrechtlich ist die Wiederannahme des früheren Familiennamens (Geschlechtsnamens) durch die geschiedene Frau im § 49 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 19. Mai 1938, deutsches RGBl. I S. 533, geregelt. Da der § 49 nur von der Wiederannahme eines früheren Familiennamens spricht, mußte sein Anwendungsbereich nach der Neuregelung des Gegenstandes — der namensrechtlichen Folgen der Scheidung — durch das EheG durch den § 20 der Verordnung vom 27. Juli 1938, deutsches RGBl. I S. 923, zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung (DV zum EheG) auf die Wiederannahme auch eines Ehenamens ausgedehnt werden.

Der Abs. 1 des § 20 der DV zum EheG kann aufgehoben werden, weil die Anpassung der personenstandsrechtlichen Vorschriften — wie im allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt worden ist — einem besonderen Gesetzgebungsakt vorbehalten bleibt.

Zum Artikel IV

Zu 1 und 2

Zum § 6 Abs. 2 und § 9 Abs. 2

In dem außerordentlich seltenen Verfahren nach der Fünften Durchführungsverordnung zum Ehegesetz vom 18. März 1943, deutsches RGBl. I S. 145 (5. DV zum EheG), kann der Staatsanwalt gemäß § 6 Abs. 2 der Frau die Weiterführung des Mannesnamens untersagen; er übt dieses Recht anstelle des verstorbenen Ehemanns aus. Da der Gesetzesentwurf ein Namensuntersagungsrecht nach Scheidung der Ehe keinem Ehegatten einräumt, entfällt auch das dem Staatsanwalt zustehende Ersatzuntersagungsrecht.

Aufgehoben werden muß auch der § 9 Abs. 2 zweiter Satz letzter Halbsatz („für die Wiederannahme des Ehenamens durch die überlebende Ehefrau § 93 Abs. 1 des EheG entsprechend.“), der der Frau nach Untersagung der Namensführung durch den Staatsanwalt (§ 6 Abs. 2)

und nach erfolgreicher Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 9 (Aufhebung der gerichtlichen Feststellung der Berechtigung des Scheidungsbegehrens nach dem Tod des klagenden Ehegatten) die Rückkehr zum Ehenamen gestattet. Nach künftigem Recht wird der überlebende Ehegatte auch im Fall einer Feststellung nach den §§ 1, 7 und 8 der 5. DV zum EheG seinen während der Ehe geführten Familiennamen behalten können, wenn er das will. Gleichfalls in seinem Belieben wird es stehen, ob er von der Möglichkeit Gebrauch macht, den Geschlechtsnamen oder den Familiennamen wieder anzunehmen, den er vor Eingehung der aufgelösten Ehe geführt hat.

Die §§ 6 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 zweiter Satz letzter Halbsatz können daher ersatzlos aufgehoben werden.

Zum Artikel V

Dieser Artikel betrifft die Änderungen der Jurisdiktionsnorm. Auch diese Änderungen sind bedingt durch die Verwirklichung des Gleichheitsgrundsatzes im Familienrecht.

Zu 1

Zum § 20

Nach § 20 Z. 2 JN sind Richter unter anderem in Sachen ihrer Ehefrauen von der Ausübung des Richteramts in bürgerlichen Rechtssachen ausgeschlossen. Die Lehre dehnt diesen Ausschließungsgrund in sinngemäßer Auslegung auch auf die Rechtssachen der Ehemänner weiblicher Richter aus (Fasching Kommentar I 202). Der Vorschlag des Gesetzesentwurfs, das Wort „Ehefrauen“ durch das Wort „Ehegatten“ zu ersetzen, entspricht sowohl dem Gleichheitssatz als auch der herrschenden Lehre; er beseitigt auch einen allenfalls möglichen Zweifel.

Zu 2

Zum § 70

Der vom allgemeinen Gerichtsstand des Ehemanns abgeleitete allgemeine Gerichtsstand der Ehefrau nach § 70 JN gründet sich in der Folgepflicht der Ehefrau nach bürgerlichem Recht (§ 92 ABGB). Der Gesetzesentwurf kennt eine derartige Folgepflicht nicht. Damit entfällt auch die innere Rechtfertigung des vom Mann abgeleiteten allgemeinen Gerichtsstandes der Frau. Der § 70 JN ist daher zur Gänze aufzuheben. Für Fragen des allgemeinen Gerichtsstandes einer Person spielen nach künftigem Recht Umstände der Eheschließung oder Eheauflösung keine Rolle mehr. Für den allgemeinen Gerichtsstand einer

verheirateten Frau gilt künftighin somit keine Sonderregelung.

Zum Artikel VI

Zum § 382 Z. 8

Die Z. 8 des § 382 EO wird in mehrfacher Beziehung geändert. Diese Änderungen sind zwar weitgehend und tiefgreifend, berühren aber nicht die grundsätzliche Einordnung und Bedeutung der Z. 8. Im Rahmen dieses Gesetzesvorhabens ist nur eine — wenn auch großzügige — Anpassung dieser Bestimmung an das geänderte materielle Recht möglich; eine grundlegende Neuordnung der Gewährung des einstweiligen Unterhalts und der vorläufigen Bewilligung der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft muß einer grundlegenden Neuordnung des Exekutionsrechts vorbehalten bleiben.

Nach der vorgeschlagenen Lösung bleibt die Bestimmung an ihrer bisherigen Stelle, wird aber in zwei Buchstaben geteilt, von denen der Buchstabe a die Bestimmung des einstweiligen Unterhalts und der Buchstabe b die Bewilligung der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft betrifft; diese Gliederung entspricht der grundsätzlichen Verschiedenheit dieser beiden Arten von Anordnungen. Ganz allgemein gilt für beide Arten die Voraussetzung, daß eine solche einstweilige Verfügung nur jeweils im Zusammenhang mit einem auf Durchsetzung des vorläufig durch die einstweilige Verfügung zu schützenden Anspruchs gerichteten Verfahren erlassen werden darf. „Im Zusammenhang“ bedeutet, daß das Hauptverfahren bereits im Gang sein muß oder gemäß § 391 Abs. 2 EO gerichtlich eine angemessene Frist für die Einbringung der entsprechenden Klage oder des entsprechenden Antrags gesetzt wird. Der Auffassung, eine solche einstweilige Verfügung sei auch ohne einen solchen Zusammenhang zulässig (vgl. etwa OGH 3. Mai 1966 EvBl. 435: Zulässigkeit des Antrags auf Bewilligung des abgesonderten Wohnorts auch ohne Einbringung einer Scheidungsklage), ist daher künftighin eine gesetzliche Grundlage entzogen; der Gesetzesentwurf folgt somit der nunmehrigen Auffassung der Rechtsprechung, nach der ein solcher Zusammenhang immer gegeben sein muß (OGH 22. Dezember 1971 EvBl. 1972/79). Im übrigen bezeichnen die Buchstaben a und b genauer die Arten des Verfahrens, mit denen die beantragte einstweilige Verfügung jeweils im Zusammenhang stehen muß: handelt es sich um den einstweiligen Unterhalt, so muß es sich um ein, soweit dafür vorgesehen, auch außerstreitiges Verfahren auf Leistung des Unterhalts handeln; die Bewilligung zur Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft muß jeweils im Zusammenhang mit einem Verfahren auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe stehen.

Im übrigen gilt noch folgendes:

Zum Buchstaben a

Die Möglichkeiten, auf Grund der Z. 8 den einstweiligen Unterhalt zu bestimmen, werden gegenüber der geltenden Rechtslage erweitert.

Künftighin soll diese Möglichkeit kraft ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung nicht nur dem in aufrechter Ehe, wenn auch tatsächlich vom anderen Ehegatten getrennt lebenden Ehegatten, sondern — im Sinn der Rechtsprechung (vgl. etwa OGH 15. April 1970 EFSlg. 14.465 = SZ 43/77; 15. November 1967 EvBl. 1968/179; 7. Dezember 1965 SZ 38/209; 30. November 1949 SZ 22/186) — auch dem geschiedenen Ehegatten zustehen.

Auch die Unterhaltsansprüche der Kinder an ihre Eltern sollen in Zukunft durch die Z. 8 besser geschützt werden.

Durch das neue Unehelichenrecht, Bundesgesetz BGBl. Nr. 342/1970, und durch die RV 144 BlgNR XIII. GP (Bundesgesetz über die Neuordnung der Rechtsstellung des ehelichen Kindes) wird der Unterhaltsanspruch des Kindes auf neue Grundlagen gestellt. Besonderes Augenmerk wird dabei der Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs zukommen. So bestimmt der neue § 198 Abs. 3 ABGB, daß auch dann, wenn die Mutter zum Vormund des unehelichen Kindes bestellt worden ist, die Bezirksverwaltungsbehörde zum besonderen Sachwalter des Kindes zur Durchsetzung der Unterhaltsansprüche bestellt werden kann. Gleiches sieht der § 22 Abs. 2 Jugendwohlfahrtsgesetz i. d. F. RV 144 BlgNR XIII. GP für Kinder geschiedener oder in gestörten Ehen lebender Eltern vor. Schließlich will die RV durch die Einführung des neuen § 186 AußStrG ein eigenes Unterhaltsfürsorgeverfahren einführen, das dem Gericht die Überwachung der von ihm gefällten Unterhaltsbeschlüsse beziehungsweise der von ihm genehmigten Unterhaltsvergleiche und die Hilfeleistung bei der Exekution von Unterhaltsansprüchen minderjähriger Kinder aufträgt.

Im Sinn und in Weiterführung der Absicht, Kindern die Durchsetzung ihres Unterhaltsanspruchs gegen Eltern möglichst zu erleichtern, gewährt der Gesetzesentwurf den Anspruch auf einstweiligen Unterhalt nach § 382 Z. 8 EO grundsätzlich allen Kindern in gleicher Weise. Auf die Abstammung des Kindes kommt es nicht an, bei ehelichen Kindern auch nicht darauf, ob die Ehe der Eltern aufrecht ist oder nicht, ob ein Scheidungsverfahren eingeleitet worden ist oder nicht. Eine Einschränkung muß freilich gemacht werden: ein uneheliches Kind kann von seinem Vater nur dann auf Grund der Z. 8 den einstweiligen Unterhalt verlangen, wenn seine Vaterschaft — im Sinn des § 163 b ABGB,

also durch Urteil oder Anerkenntnis — festgestellt ist; diese Einschränkung ist notwendig, weil es dem Zweck des Verfahrens zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung widersprechen würde, dieses Verfahren mit der Notwendigkeit der — oft sehr schwierigen, wenn auch nur vorläufigen — Vaterschaftsfeststellung zu belasten. Im übrigen soll künftighin jedes Kind, auch wenn es bereits volljährig, aber noch nicht (voll) selbsterhaltungsfähig ist, bei Nichtleistung des Unterhalts durch einen Elternteil von diesem den einstweiligen Unterhalt begehren und durchsetzen können. Das antragstellende Kind hat dabei nur das Bestehen des Anspruchs und die Verletzung der Unterhaltspflicht, nicht aber auch das Bestehen einer Gefahr der Nichterfüllung des Anspruchs zu bescheinigen.

Von dieser Maßnahme erhofft sich der Gesetzesentwurf eine weitere Sicherung und Stärkung der Ansprüche der Kinder in sozial oder wirtschaftlich schwacher Lage.

Zum Buchstaben b

Die geltende Z. 8 läßt die gerichtliche Bewilligung eines abgesonderten Wohnortes eines Ehegatten oder die Anordnung der vorläufigen Aufnahme in die frühere Hausgemeinschaft der Ehegatten zu. Der Gesetzesentwurf übernimmt den Grundsatz des geltenden Rechtes und baut ihn etwas aus. Liegen die Voraussetzungen vor, so hat das Gericht den antragstellenden Ehegatten allgemein von der Pflicht zur umfassenden Lebensgemeinschaft (siehe § 90 Abs. 1 erster Satz ABGB i. d. F. RV) zu entbinden. Auf den häufigsten Fall, daß die Ehegatten in Hausgemeinschaft leben, bezogen, berechtigt die richterliche Ermächtigung den antragstellenden Ehegatten zum Verlassen der Ehwohnung und zum abgesonderten Wohnen. In besonders gelagerten Fällen könnte sich dieses Recht für den gekränkten Ehegatten nachteilig auswirken, wenn er nämlich durch das gerechtfertigte Verlassen der Ehwohnung obdachlos werden oder zumindest gezwungen würde, künftighin in weit aus schlechteren Wohnverhältnissen als bisher zu leben; er wäre dann nicht geschützt, sondern gleichsam schutzlos. In diesen Fällen kann daher die Bewilligung zur Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft mit dem Auftrag an den anderen Ehegatten verbunden werden, die Ehwohnung zu verlassen; Voraussetzung ist freilich eine erhebliche Gefährdung des Antragstellers durch das Zusammenleben mit dem Antragsgegner in der Wohnung, die dem dringenden Wohnbedürfnis des Antragstellers dient (vgl. § 96 ABGB i. d. F. RV).

Zum Artikel VII

Die lit. b Z. 3 der Tarifpost F des Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetzes 1962 re-

gelt die Gebühr für die Untersagung der Namensführung der geschiedenen Frau (§ 65 EheG). Zuzufolge der Aufhebung des § 65 EheG (siehe die Erläuterungen zum Art. II Z. 2 des Gesetzesentwurfes) wird die angesprochene Gebührenregelung hinfällig. Sie ist daher ebenfalls aufzuheben.

Zum Artikel VIII

Nach § 1 sollen die neuen Bestimmungen mit dem 1. Jänner 1975 in Kraft treten. Das Verstreichen einer längeren Zeit zwischen der Verlautbarung im Bundesgesetzblatt und dem Inkrafttreten ist notwendig, weil sich die Rechtslage bedeutend ändern wird.

Das Bundesministerium für Justiz hält besondere Übergangsvorschriften nicht für erforderlich. Für die persönlichen Rechtswirkungen der Ehe gelten daher nach seinem Inkrafttreten die Bestimmungen dieses Gesetzes, auch wenn die

Ehe vor seinem Inkrafttreten geschlossen worden ist.

Der § 2 ist der Vollziehung gewidmet.

Schlußbemerkung

Durch die beabsichtigte Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe werden die Gerichte insoweit entlastet werden, als ihre Inanspruchnahme wegen Streitigkeiten aus rein persönlichen Rechten und Pflichten der Ehegatten außerhalb eines Verfahrens auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe ausgeschlossen wird.

Den Verwaltungsbehörden wird eine geringfügige Mehrbelastung infolge der Regelung des Namensrechts erwachsen, unter der Voraussetzung allerdings, daß die Rechtsunterworfenen von den neuen Regelungen umfänglich Gebrauch machen sollten.

ANHANG

Gegenüberstellung der gesetzlichen Bestimmungen in der geltenden und in der Fassung des Entwurfes

geltende Fassung

neue Fassung

I. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

Wirkung der gültigen Ehe:
Rechte und Verbindlichkeiten
der Ehegatten:

§ 89. Die Rechte und Verbindlichkeiten der Ehegatten entstehen aus dem Zwecke ihrer Vereinigung, aus dem Gesetze und den geschlossenen Verabredungen. Hier werden nur die Personenrechte der Ehegatten; hingegen die aus den Ehepakten entspringenden Sachenrechte in dem zweiten Teile bestimmt.

gemeinschaftliche;

§ 90. Vor allem haben beide Teile eine gleiche Verbindlichkeit zur ehelichen Pflicht, Treue und anständigen Begegnung.

besondere des Ehemannes;

§ 91. Der Mann ist das Haupt der Familie. In dieser Eigenschaft steht ihm vorzüglich das Recht zu, das Hauswesen zu leiten; es liegt ihm

Persönliche Rechtswirkungen der
Ehe

§ 89. Die persönlichen Rechte und Pflichten der Ehegatten im Verhältnis zueinander sind, soweit nicht anderes bestimmt ist, gleich.

§ 90. Die Ehegatten sind einander zur umfassenden Lebensgemeinschaft, Treue, anständigen Begegnung und zum Beistand verpflichtet. Bei der Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft haben sie aufeinander und auf die Familie Rücksicht zu nehmen; sie sollen einvernehmlich vorgehen. Die Beistandspflicht umfaßt nicht die Mitwirkung im Erwerb des anderen Ehegatten.

Wegen einer Verletzung der im Abs. 1 genannten Pflichten, soweit sie rein persönlicher Art sind, kann, außer zur Geltendmachung eines Scheidungsgrundes, das Gericht nicht selbständig angerufen werden.

§ 91. Die Ehegatten haben den gleichen Familiennamen zu führen. Als gemeinsamen Familiennamen können die Verlobten vor der

geltende Fassung

neue Fassung

aber auch die Verbindlichkeit ob, der Ehegattin nach seinem Vermögen den anständigen Unterhalt zu verschaffen, und sie in allen Vorfällen zu vertreten.

Eheschließung in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde den Familiennamen eines von ihnen bestimmen; tun sie das nicht, so gilt die unwiderlegliche Vermutung, daß sie sich auf den Familiennamen des Mannes geeinigt haben.

der Ehegattin.

§ 92. Die Gattin erhält den Namen des Mannes und genießt die Rechte seines Standes. Sie ist verbunden, dem Manne in seinen Wohnsitz zu folgen, in der Haushaltung und Erwerbung nach Kräften beizustehen, und soweit es die häusliche Ordnung erfordert, die von ihm getroffenen Maßregeln sowohl selbst zu befolgen, als befolgen zu machen.

§ 92. Ein Ehegatte hat nach Kräften zum Unterhalt des anderen beizutragen, soweit dieser außerstande ist, seine den Lebensverhältnissen der Ehegatten entsprechenden Bedürfnisse aus eigenem zu befriedigen.

Auf den Unterhaltsanspruch an sich kann im vorhinein nicht verzichtet werden. Wer sich gegen den anderen Ehegatten in schwerster Weise verfehlt, verliert den Unterhaltsanspruch, solange der andere Ehegatte dieses Verhalten nicht verziehen hat.

Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft.

§ 93. Den Ehegatten ist keineswegs gestattet, die eheliche Verbindung, ob sie gleich unter sich darüber einig wären, eigenmächtig aufzuheben; sie mögen nun die Ungültigkeit der Ehe behaupten, oder die Trennung der Ehe, oder auch nur eine Scheidung von Tisch und Bett vornehmen wollen.

§ 93. Soweit es mit den besonderen Umständen des anderen Ehegatten und der Familie vereinbar ist, darf jeder Ehegatte eine eigene Erwerbstätigkeit ausüben.

Jeder Ehegatte ist verpflichtet, eine eigene Erwerbstätigkeit auszuüben, wenn dies notwendig ist, um seiner Unterhaltungspflicht gegen den anderen Ehegatten zu genügen, soweit ihm eine solche Erwerbstätigkeit nach den Umständen des Einzelfalls zugemutet werden kann; führt ein Ehegatte den gemeinsamen Haushalt oder pflegt und erzieht er überwiegend die Kinder, so kann ihm eine Erwerbstätigkeit jedenfalls nur dann zugemutet werden, wenn er nicht durch die Haushaltsführung oder durch die Pflege und Erziehung der Kinder voll ausgelastet ist.

Bereits außer Kraft getreten.

§ 94. Ob einem Ehegatten, weil er im Erwerb des anderen mitwirkt oder gemeinsam mit dem anderen Ehegatten Vermögen, Einkommen oder Arbeit zur Erreichung eines beschränkten wirtschaftlichen Zweckes vereinigt, ein vermögensrechtlicher Anspruch an den anderen Ehegatten zusteht, ist nicht nach diesem Hauptstück zu beurteilen; im Zweifel ist nicht anzunehmen, daß solche Leistungen unentgeltlich erbracht werden.

Bereits außer Kraft getreten.

§ 95. Bei den Rechtsgeschäften des täglichen Lebens, die ein Ehegatte für den gemeinsamen Haushalt schließt und die ein den gemeinsamen Lebensverhältnissen der Ehegatten entsprechendes Maß nicht übersteigen, vertritt er auch den anderen; es sei denn, dieser habe dem Dritten zu erkennen gegeben, daß er von seinem Ehegatten nicht vertreten sein wolle. Aus solchen Verträgen haften beide Ehegatten zur ungeteilten Hand.

851 der Beilagen

33

geltende Fassung

neue Fassung

Bereits außer Kraft getreten.

§ 96. Ist ein Ehegatte über die Wohnung, die dem dringenden Wohnbedürfnis des anderen dient, verfügungsberechtigt, so hat er alles zu unterlassen, was zu einer Aufgabe dieser Wohnung führen könnte, es sei denn, er sei durch die Umstände dazu gezwungen; verletzt er diese Unterlassungspflicht, so macht er sich dem anderen ersatzpflichtig.

.....

Ohne Einverständnis.

§ 107. Will ein Teil in die Scheidung nicht einwilligen, und hat der andere Teil rechtmäßige Gründe, auf dieselbe zu dringen; so müssen auch in diesem Falle die gütlichen Vorstellungen des Pfarrers vorausgehen. Sind sie fruchtlos, oder weigert sich der beschuldigte Teil bei dem Pfarrer zu erscheinen, dann ist das Begehren mit des Pfarrers Zeugnis und den nötigen Beweisen bei dem ordentlichen Gerichte einzureichen, welches die Sache von Amts wegen zu untersuchen und darüber zu erkennen hat. Der Richter kann dem gefährdeten Teile auch noch vor der Entscheidung einen abgesonderten anständigen Wohnort bewilligen.

.....

Wird aufgehoben.

Art der Wiedervereinigung.

§ 110. Geschiedenen Ehegatten steht es frei, sich wieder zu vereinigen; doch muß die Vereinigung bei dem ordentlichen Gerichte angezeigt werden. Wollen die Ehegatten nach einer solchen Vereinigung wieder geschieden werden; so haben sie eben das zu beobachten, was in Rücksicht der ersten Scheidung vorgeschrieben ist.

Wird aufgehoben.

Auseinandersetzung des Vermögens.

§ 117. Wenn sich bei einer Trennung der Ehe Streitigkeiten äußern, welche sich auf einen weiter geschlossenen Vertrag, auf die Absonderung des Vermögens, auf den Unterhalt der Kinder, oder auf andere Forderungen und Gegenforderungen beziehen; soll der ordentliche Richter allezeit vorläufig einen Versuch machen, diese Streitigkeiten durch Vergleich beizulegen. Sind aber die Parteien zu einem Vergleiche nicht zu bewegen, so hat er sie auf ein ordentliches Verfahren anzuweisen, worüber nach den in dem Hauptstücke von den Ehepakten enthaltenen Vorschriften zu entscheiden, inzwischen aber der Ehegattin und den Kindern der anständige Unterhalt auszumessen ist.

Wird aufgehoben.

Art der Wiedervereinigung.

§ 118. Wenn die getrennten Ehegatten sich wieder vereinigen wollen, so muß die Vereinigung als eine neue Ehe betrachtet und mit allen

Wird aufgehoben.

geltende Fassung

neue Fassung

zur Schließung eines Ehevertrages nach dem Gesetze erforderlichen Feierlichkeiten eingegangen werden.

§ 121. Die Übertretung dieses Gesetzes (§ 120) zieht zwar nicht die Ungültigkeit der Ehe nach sich; allein die Frau verliert die ihr von dem vorigen Manne durch Ehepakten, Erbvertrag, letzten Willen, oder durch das Übereinkommen bei der Trennung zugewendeten Vorteile; der Mann aber, mit dem sie die zweite Ehe schließt, verliert das ihm außer diesem Falle durch den § 58 zukommende Recht, die Ehe für ungültig erklären zu lassen, und beide Ehegatten sind mit einer den Umständen angemessenen Strafe zu belegen. Wird in einer solchen Ehe ein Kind geboren, und es ist wenigstens zweifelhaft, ob es nicht von dem vorigen Manne gezeugt worden sei; so ist demselben ein Kurator zur Vertretung seiner Rechte zu bestellen.

.....

§ 183. Das Wahlkind erhält den Familiennamen des Annehmenden. Wird eine Ehefrau an Kindesstatt angenommen, so ändert sich nur ihr Geschlechtsname. Bleiben bei einer Annahme nur durch eine Wahlmutter die familienrechtlichen Beziehungen eines minderjährigen Wahlkindes zum ehelichen Vater im Sinne des § 182 Abs. 2 zweiter Satz aufrecht und führt das Wahlkind einen von seinem ehelichen Vater abgeleiteten Familiennamen, so behält es diesen.

Nimmt eine Ehefrau allein an Kindesstatt an, so überträgt sie auf das Wahlkind ihren Geschlechtsnamen, außer der Ehemann stimmt ausdrücklich der Übertragung des Ehenamens auf das Wahlkind zu. Führt das Wahlkind einen vom Ehemann der Wahlmutter abgeleiteten Familiennamen, so behält es diesen.

Der vom Wahlkind durch die Annahme erworbene Familienname geht auf die ehelichen und die angenommenen Kinder des männlichen und die unehelichen und die angenommenen Kinder des weiblichen Wahlkindes über, sofern diese Nachkommen im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Annahme minderjährig sind. Dies gilt nicht für angenommene Kinder des weiblichen Wahlkindes, die nicht den Geschlechtsnamen ihrer Wahlmutter erhalten haben. Bei den minderjährigen verheirateten Töchtern des Wahlkindes ändert sich nur der Geschlechtsname.

.....

§ 1243. Der Witwe gebührt noch durch sechs Wochen nach dem Tode des Mannes, und wenn sie schwanger ist, bis nach Verlauf von sechs Wochen nach ihrer Entbindung die gewöhnliche

Wird aufgehoben.

§ 183. Das Wahlkind erhält den Familiennamen des Annehmenden. Wird ein Ehegatte an Kindesstatt angenommen, so ändert sich der Familienname, den die Ehegatten gemeinsam führen, wenn der andere Ehegatte dem vor der gerichtlichen Bewilligung zugestimmt hat; sonst führen sie den bisherigen Familiennamen weiter, es ändert sich nur der Geschlechtsname des Angenommenen.

Nehmen Ehegatten gemeinsam oder nimmt ein Ehegatte allein das leibliche Kind des anderen an, so erhält das Wahlkind den gemeinsamen Familiennamen der Ehegatten, sofern es ihn nicht ohnedies führt; stimmen die Familiennamen der Ehegatten nicht in allen Bestandteilen überein, so erhält das Wahlkind den Familiennamen, der den gemeinsamen Bestandteilen der Familiennamen der Ehegatten entspricht; stimmen die Familiennamen der Ehegatten, auch in einzelnen Bestandteilen, nicht überein, so hat das Gericht auf übereinstimmenden, vor der davon abhängigen gerichtlichen Bewilligung zu stellenden Antrag der Ehegatten auszusprechen, daß das Wahlkind den Familiennamen des einen oder des anderen Ehegatten erhält.

Bleiben bei einer Annahme nur durch einen Wahlvater (eine Wahlmutter) allein die familienrechtlichen Beziehungen des minderjährigen Wahlkindes zu seinem leiblichen Elternteil im Sinn des § 182 Abs. 2 dritter Satz aufrecht und führt das Wahlkind einen von diesem Elternteil abgeleiteten Familiennamen, so behält es diesen.

.....

Wird aufgehoben.

851 der Beilagen

35

geltende Fassung

neue Fassung

Verpflegung aus der Verlassenschaft. Solange sie aber diese Verpflegung genießt, kann sie keinen Witwengehalt beziehen.

II. Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung

I. Name der geschiedenen Frau.

Grundsatz.

§ 62. Die geschiedene Frau behält den Familiennamen des Mannes.

Wiederannahme eines früheren Namens.

§ 63. (1) Die geschiedene Frau kann durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten ihren Familiennamen wieder annehmen. Die Erklärung bedarf der öffentlichen Beglaubigung.

(2) In gleicher Weise kann die Frau einen früheren Ehenamen, den sie bei Eingehung der geschiedenen Ehe hatte, wieder annehmen, wenn aus der früheren Ehe Nachkommenschaft vorhanden ist. Die Wiederannahme ist ausgeschlossen, wenn die Frau allein oder überwiegend für schuldig erklärt ist.

Untersagung der Namensführung durch den Mann.

§ 64. (1) Ist die Frau allein oder überwiegend schuldig, so kann ihr der Mann durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten die Weiterführung seines Namens untersagen. Die Erklärung bedarf der öffentlichen Beglaubigung. Der Standesbeamte soll der Frau die Erklärung mitteilen.

(2) Mit dem Verlust des Mannesnamens erhält die Frau ihren Familiennamen wieder.

Untersagung der Namensführung durch das Vormundschaftsgericht.

§ 65. (1) Macht die Frau sich nach der Scheidung einer schweren Verfehlung gegen den Mann schuldig oder führt sie gegen seinen Willen einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel, so kann ihr das Vormundschaftsgericht auf Antrag des Mannes die Weiterführung seines Namens untersagen. Ist der Mann gestorben, so kann ein naher Angehöriger den Antrag stellen, wenn die Frau gegen seinen Willen einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel führt oder wenn

I. Name des geschiedenen Ehegatten

§ 62. Nach der Scheidung behält jeder Ehegatte den bisherigen gemeinsamen Familiennamen. Der Ehegatte, dessen Familienname sich infolge der Eheschließung geändert hat, kann jedoch in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde erklären, seinen Geschlechtsnamen oder den Familiennamen wieder anzunehmen, den er vor Eingehung der geschiedenen Ehe geführt hat.

Wird aufgehoben.

Wird aufgehoben.

Wird aufgehoben.

geltende Fassung

neue Fassung

sie sich einer schweren Verfehlung gegen den Verstorbenen schuldig macht; nahe Angehörige in diesem Sinne sind Verwandte des Mannes bis zum zweiten Grade und, wenn er sich wieder verheiratet hatte, die Witwe.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn die Frau nach § 63 Abs. 2 einen früheren Ehenamen wieder angenommen hat.

(3) Der Beschluß, der die Weiterführung des Namens untersagt, wird erst mit der Rechtskraft wirksam. Die Frau erhält damit ihren Familiennamen wieder.

.....
 § 105. Als Vormundschaftsgericht schreitet im Falle des § 65 das Bezirksgericht ein, in dessen Sprengel die Frau ihren allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hat.

.....
 Wird aufgehoben.

III. Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung

Name der geschiedenen Frau.

§ 20. (1) Die Vorschriften, die für die Entgegennahme und Beglaubigung der Erklärung über die Wiederannahme ihres früheren Familiennamens durch die geschiedene Frau maßgebend sind (§ 49 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 19. Mai 1938 — RGBl. I S. 533), gelten auch für die Wiederannahme eines früheren Ehenamens.

Wird aufgehoben.

IV. Fünfte Durchführungsverordnung zum Ehegesetz

§ 6. (1) ...

(2) Das im § 64 des Ehegesetzes bezeichnete Recht, der Frau die Weiterführung des Ehenamens zu untersagen, steht dem Staatsanwalt zu.

(3) ...

.....

Wird aufgehoben.

.....

§ 9. (1) ...

(2) Über den Aufhebungsantrag entscheidet das Gericht, das die Feststellung in erster Instanz getroffen hat. Für das Verfahren und die Anfechtung der Entscheidung gilt § 4 dieser Verordnung, für die Wiederannahme des Ehenamens durch die überlebende Ehefrau § 63 Abs. 1 des Ehegesetzes entsprechend.

§ 9. (1) ...

(2) Über den Aufhebungsantrag entscheidet das Gericht, das die Feststellung in erster Instanz getroffen hat. Für das Verfahren und die Anfechtung der Entscheidung gilt § 4 dieser Verordnung.

geltende Fassung

neue Fassung

V. Jurisdiktionsnorm

§ 20. Richter sind von der Ausübung des Richteramtes in bürgerlichen Rechtssachen ausgeschlossen:

1. ...

2. in Sachen ihrer Ehefrauen oder solcher Personen, welche mit ihnen in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind, oder mit welchen sie in der Seitenlinie bis zum vierten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert sind;

3. ...

4. ...

5. ...

.....

§ 70. (1) Der allgemeine Gerichtsstand des Ehemannes ist auch der seiner Ehegattin, selbst wenn diese eine Pflegebefohlene ist, sofern die Ehe nicht gerichtlich geschieden oder getrennt oder durch den Tod des Mannes aufgehoben ist.

(2) Wenn der Ehemann seinen Wohnsitz im Geltungsgebiete dieses Gesetzes aufgegeben, seine Gattin jedoch im Inlande zurückgelassen hat, so begründet ihr ständiger Aufenthalt für sie den allgemeinen Gerichtsstand insolange, als nicht der Ehemann wieder seinen Wohnsitz im Geltungsgebiete dieses Gesetzes nimmt.

.....

§ 73. (1) Der durch den Ort der Garnison bestimmte allgemeine Gerichtsstand einer Militärperson erstreckt sich auf deren Gattin und Kinder nur dann, wenn dieselben mit der Militärperson in gemeinschaftlichem Haushalte leben. Sonst wird der allgemeine Gerichtsstand für diese Personen durch den Ort ihres ständigen Aufenthaltes bestimmt.

(2) Gleiches gilt hinsichtlich der Gattin und der Kinder der im § 69 bezeichneten Personen.

.....

§ 76. (1) Für Klagen auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung einer Ehe, auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien (Ehesachen) ist das Landes- oder Kreisgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Ehegatten ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben oder zuletzt gehabt haben. Hat zur Zeit der Erhebung der Klage im Bezirk dieses Gerichts keiner der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder haben sie einen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland nicht gehabt, so ist das Landes-

§ 20. Richter sind von der Ausübung des Richteramtes in bürgerlichen Rechtssachen ausgeschlossen:

1. ...

2. in Sachen ihrer Ehegatten oder solcher Personen, welche mit ihnen in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind, oder mit welchen sie in der Seitenlinie bis zum vierten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert sind;

3. ...

4. ...

5. ...

.....

Wird aufgehoben.

.....

Wird aufgehoben.

.....

§ 76. (1) Für Klagen auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung einer Ehe, auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien (Ehesachen) ist das Landes- oder Kreisgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Ehegatten ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben oder zuletzt gehabt haben. Hat zur Zeit der Erhebung der Klage im Sprengel dieses Gerichtes keiner der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder haben sie im Inland einen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt nicht gehabt, so ist das Landes-

geltende Fassung

neue Fassung

oder Kreisgericht, in dessen Bezirk der gewöhnliche Aufenthaltsort des Mannes oder, falls ein solcher im Inland fehlt, der gewöhnliche Aufenthaltsort der Frau gelegen ist, sonst das Landesgericht Wien ausschließlich zuständig.

(2) ...

(3) ...

oder Kreisgericht, in dessen Sprengel der gewöhnliche Aufenthaltsort des beklagten oder eines der beklagten Ehegatten oder, falls ein solcher gewöhnlicher Aufenthaltsort im Inland fehlt, der gewöhnliche Aufenthaltsort des klagenden Ehegatten liegt, sonst das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien ausschließlich zuständig.

(2) ...

(3) ...

VI. Exekutionsordnung

§ 382. Sicherungsmittel, die das Gericht je nach Beschaffenheit des im einzelnen Falle zu erreichenden Zweckes auf Antrag anordnen kann, sind insbesondere:

.....

8. die Bestimmung eines einstweilen vom Ehemanne seiner Gattin und seinen Kindern zu leistenden Unterhaltes, die Bewilligung eines abgesonderten Wohnortes oder die Anordnung der vorläufigen Aufnahme in die Hausgemeinschaft.

§ 382. Sicherungsmittel, die das Gericht je nach Beschaffenheit des im einzelnen Falle zu erreichenden Zweckes auf Antrag anordnen kann, sind insbesondere:

.....

8. a) die Bestimmung eines einstweilen von einem Ehegatten oder einem geschiedenen Ehegatten dem anderen oder von einem Elternteil seinem Kind zu leistenden Unterhalts, jeweils im Zusammenhang mit einem Verfahren auf Leistung des Unterhalts; handelt es sich um die Unterhaltspflicht des Vaters eines unehelichen Kindes, so gilt dies nur, wenn die Vaterschaft festgestellt ist;

b) die Bewilligung zur Aufhebung der Lebensgemeinschaft der Ehegatten durch Gestattung des abgesonderten Wohnens, bei erheblicher Gefährdung des einen Teiles auch durch Auftrag an den anderen zum Verlassen der Wohnung, die dem dringenden Wohnbedürfnis des einen Teiles dient, jeweils im Zusammenhang mit einem Verfahren auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe.

VII. Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetz 1962

TP 14 F lit. b Z. 3

Wird aufgehoben.

Untersagung der Namensführung der geschiedenen Frau (§ 65 Ehegesetz),